



~~Ritual. et Liturg. 278.~~

H. Saxon ecclisij 836.

Synodal-Schlusß/

Welcher nach der in dem Fürstenthumb Gotha
gehaltenen General-Kirchen- und Landes-
Visitation,

Auff Verordnung

Des Durchläuchtigen / Hochgeborenen
Fürsten und Herrn / Herrn

E R R Y S T E Y /

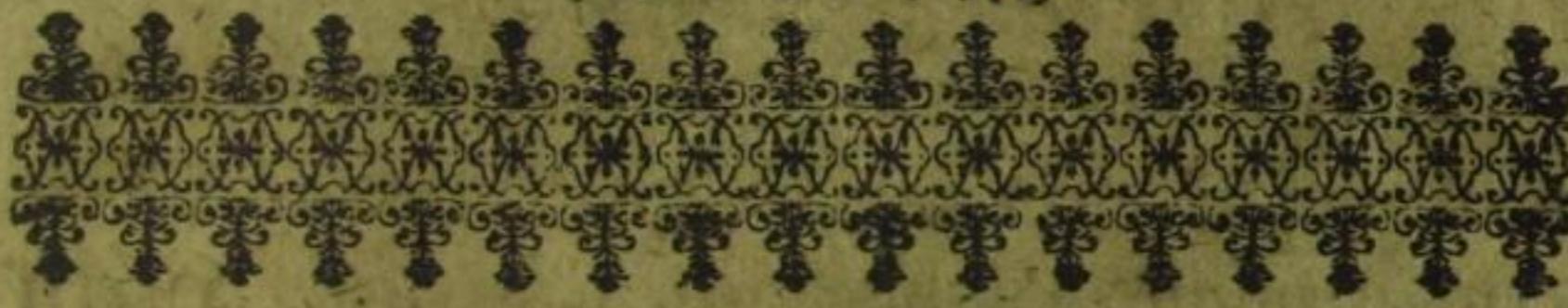
Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und
Bergk/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraf-
fen zu Meissen/ Graffen zu der March und Rabens-
berg/ Herrn zu Raven-
stein/ ic.

Durch die darzu deputirte und beschriebe-
ne S. Fürstl. Gn. Consistorial-Räthe/ Superintender-
ten, Adjuncten und Pfarrer / im nächst abge-
wichenen Monat Julio dieses lauf-
fenden Jahrs/
gemacht / und von S. Fürstl. Gn.
ratificirt worden.

Gotha/

Gedruckt durch Johann Michael Schaffn.
Im Jahr Christi 1645.

¶(o)?(g)?(o)¶



S On Gottes Gnaden Wir
ERNSE/Hertzog zu Sachsen/
Jülich/ Cleve und Bergf/ Land-
graffe in Thüringen/Marggraf-
fe zu Meissen / Graffe zu der
Mark und Ravensberg / Herr zu Raven-
stein / Enthieten Allen und Jeden / unseris
Prælaten / Graffen und Herren / denen von
der Ritterschafft / Haupt- und Amt-Leutens
Amptswesern / Schößern / Vorstehern/
Verwaltern/ Bürgermeistern und Räthen in
Städten/Richtern und Schultheissen/ und al-
len andern Unterthanen und Verwandten/
Geistlichen und Weltlichen Standes / unseris
Gruß und Gnade.

Und fügen Ihnen zu wissen/daß/nach dem
Wir durch Gottes Gnade die in unserm Für-
stenthumb mit gutem Bedacht angestellte Ge-
A ij ne-

neral-Kirchen und Landes-Visitation glücklich
chen zu Ende gebracht / Dergleichen auch von
dem Beyland Hochgeborenen Fürsten / Herrn
Albrechten/ Herzogen zu Sachsen/ Jülich/
Cleve und Bergk/ ic. unserm freundlichen lie-
ben Bruder und Gevattern/ Christlöhlicher
Gedächtnis / in dem Fürstenthumb Eysenach/
dessen Helfste uns/ nach S. Ed. tödlichem Hin-
trit / vermittelst der dieses Jahrs vorgegange-
uer Fürst-Brüderlichen Erbtheilung zugefal-
len / beschehen: Wir uns/ auff erstattete unter-
thänige Relation, dahero schuldig erachtet/dar-
auff zu gedencken / wie denen hin und wieder
eingerissenen und befundenen Mängeln / mit
Göttlicher Hülffe/ gebührlichen remediret/ und
dagegen allenthalben/ so viel bey diesen jetzigen
schweren und kümmerlichen Laufften nur im-
mer möglich ist / Christliche Ordnungen und
Anstalten gemacht werden mögen.

Gleichwie nun Wir schon vor diesem dar-
zu/ sonderlich durch unterschiedliche Anstalten
in Kirchen und Schulen / einen guten Anfang
ge-

gemachet / auch theils Sachen/ die keiner fer-
nern und sonderbaren *deliberation* von nōthen
gehadt/ sondern auff der *execution* gestanden/
durch unsere Regierung und *Consistorium ex-*
pedieren lassen : Also haben wir wegen der an-
dern Puncten die Verfugung gethan / daß in
unserer Residentz-Stadt allhie / kurzherruck-
ter Zeit ein *Synodus* gehalten/ und in demselben
solche Puncten / und noch hinterstellige Män-
gel/ von unserm darzu *deputirten Consistorial-*
Räthen/ und andern mitbeschriebenen Super-
intendenten, *Adjuncten*, und Pfarrern/ der
Gebühr nach ordentlicher Weise erwoogen vor-
den/ alles zu dem Ende/ damit des Allmächtigen
Ehre und Preis befördert/ sein heiliges Wort
in unserm Fürstenthumb und Lande se mehr
und mehr ausgebreitet/ in dem Gottes-Dienste
allenthalben erbauliche Einstimmung gepflo-
gen / und sonst in gemeinem Leben Christ-
liche Zucht und Erbarkheit erhalten werden
mögte.

Wann dann darauff von ihnen nachfol-
A iij gen-

gender Schlusß/den Wir uns auch unsers Orts
auff desselben reiffes Erwegen gefallen lassen/
einhelliglich gemacht / und Wir vor rathsam
befunden/ daß zu desto ehender Erlangung jetzt
angedeuteten Zwecks/solcher Schlusß durch ein
ausführlich Synodalisches Ausz-Schreiben
ausgefertiget würde: So haben wir dasselbe/
wie es nachfolget / aufzusetzen und verfassen las-
sen/ auch hiermit publiciren wollen / mit gnä-
digem Beschl und Begehrn / daß alle und se-
de obgedachte unsere Land-Stände und Unter-
thamen / wes Standes Sie auch seyn mögen/
hinführe jederzeit sich nach solchem Schlusß/ in
denen darinnen enthaltenen Stücken/so viel ei-
nen jeden betrifft / richten und gehorsamlich er-
weisen / Darwider vor sich nichts thun/ noch
vornehmien / oder andern zu handeln verstatten
sollen / So lieb ihnen ist/ unsere schwere Un-
gnade und unausbleibliche Bestrafung zu ver-
meiden.

Bnd damit Wir erfahren mögen/ wie dieser
unser Verordnung nach gelebet worden / So ist
die-

Synodalschluß

dieses unser ferner Wille und Befehl / daß von
Zeit der *insinuatione* an/ innerhalb dreier Mo-
naten/ ein seglicher *Superintendens* und *Ad-*
junctus in unser *Consistorium* anhero berich-
te/ wie und welcher Gestalt/ in denen seiner *In-*
spection untergebenen Dörten/ dieser Synodal-
Schluß *exequiret*/ oder von wem/ und war-
umb demselben nicht gebührliche Folge geleistet
worden. An denne geschicht unsere zuverlässige
Nennung. *Signatum* Gotha den 22. Se-
ptemb. Anno 1645.

Folget nun der Synodalschluß an ihm selbst.

Em nach auf geschehene Pant des Fürstlichen Verordnung eine Ge-
neral-Visitation der Kirchen in dem Fürsten-
thum Gotha gehalten/ und durch Gottli-
chen Beystand glücklichen zu Ende gebrachte
worden: So ist zwar in derselben/ so viel die Christliche Lu-
therische Religion und reine Lehr betrifft/ nichts wiedriges
noch verdächtiges/ durch Gottes Gnade befunden/ jedoch
aber verspüret und erkundet worden/ dass nicht allein in dem
öffent-

öffentlichen Gottes-Dienst und Kirchen-Ceremonien eine merckliche Ungleichheit / theils auch etwas Übelstand / in deme eine geraume Zeit hero der gleichen Christliche Visitationes unterlassen / und besonders auch durch das hochverdächtliche / so lange Zeit anhaltende Kriegs-Urwesen / hin und wieder eingerissen / sondern auch an etlichen Pfarrern und dero untergebenen Pfarr-Kindern und Gemeinden / wie ungleichen andern zur Kirchen gehörigen Stücken / unterschiedliche straffbare Dinge sich ereignet. Welchen Mängeln ingesamt / so viel immer möglich / zu remediren und abzuhelfen / und derer in hiesiges Fürstenthumb gehörigen Kirchen und Schulen Wolstand / Nutzen / Zucht / Erbauung und gute Ordnung zu befördern / Ist nicht allein alsbald / weil solches keinen Verzug gelitten / von der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit / jedoch auf vorgehende reisscherberation des Fürstl. Consistorii, und anderer hierzu beschriebenen Superintendanten, Adjuncten und Kirchen-Dienstern / so wol was die Christliche Information, derer Erwachsenen Unwissenden / in den Worten und Verstande des Catechismi Herrn D. Lutheri / wie auch den Gottes-Dienst und Feyre der Sonn- und Fest Tage / Item Buss-Predigten und Bet-Stunden / als auch die Institution der lieben Jugend in den Schulen belangen thut / eine und andere nützliche und gute Anstalt gemacht und eingeführet / masssen hie von die unterschiedliche derentwegen zum Truck gegebenen und ausgesetzte Fürstliche Auss-Schreiben / Item / der kurze Begrieff der Christlichen Lehre aus dem Catechismo Lutheri gezogen / ic. Ingleichen der Special-Bericht von der Unterweisung der Kinder / ic. Klares Zeugnis geben: Sondern es sind auch ferner und hernach von hochverehnter Landes-Fürstlichen Obrigkeit / die im ganzen Für-

Synodal-Schlusz.

9

Fürstenthumb bestellte Superintendenzen und Adjuncten/
wie auch etliche Pastores auff dem Lande / anher zu einem
Christlichen Synodo, im verslossenen Monat Junio, beschrie-
ben worden / Zu dem Ende / dass nebenst denen zum Fürst-
lichen Consistorio berordneten Präsidenten und Beysizern/
von Ihnen / im Namen der H. Dreifaltigkeit / über die / in
der ihnen überreichten Fürstlichen Proposition sich enthal-
tenden Puncten / oberwehnte Mängel betreffend / ordent-
lich und reisslich deliberirt / gerathschlaget / und die dissfalls
vor gut befundene Schlüsse / zu Fürstlicher Ratification und
Bekräftigung / in Unterthänigkeit überreicht werden
sollten.

Welches denn von denen zu jek gedachtem Synodo de-
putirten ingesamt / vermittels herlichen Gebets zu dem
Allmächtigen / und in seiner Furcht beobachtet / und zu för-
derst von ihnen / auff vorgangenen eigentlichen und gründ-
lichen Bericht der Umstände / einmütig davor gehalten
worden / dass / was die vorher allbereit gethan und publi-
cierte Fürstliche Verordnungen in Kirchen und Schulen /
deren obgedacht / betrifft / weil dieselbe bisshero aus der pra-
xi und Erfahrung / als hochnützlich und erbaulich erfun-
den / es allerdings darben zu lassen / und mit allem Ernst dar-
über ferner zu halten seye. Worauff ferner im Namen
des HERREN zur überreichten Proposition geschritten /
und auff vorgehende Christliche Consultation folgender
Schluss / bis guss oberwehnte Landes-Fürstliche Ge-
nehmhaltung / auffgesetzt und unterthänig überreicht
worden.

B

I. Von

Von Kirchen-Ceremonien.

Fristlich/ weil es zwar eine freye / jedoch a-
ber keine eusserliche Sicht und Christlicher Wohl-
Stand/ die Andacht des Herzens zu erwecken / ist/
dass das öffentliche Gebet Eniend verrichtet wird (massen
Dan. 6, 10.
Eph. 3, 14.
Esa 45, 23.
Rom. 14, 11.
Pbil. 2, 10.) so ist vor gut befunden worden/ dass in den
Frentags- oder Wiss-Predigten / das gemeine Gebet/ in
allen Kirchen / nicht allein von Weibs- sondern auch
Manns-Personen Eniend zu verrichten seye.

Welches dann auch insonderheit bey der heiligen Communion, gleichwie bisshero von den Weibs-Personen geschehen / also auch von den Manns-Personen / ehe sie communicirs, wenn das Vater unser und die Wort der Einsetzung gesungen werden / zu halten / solcher Gestalt/
dass / wofern in den Choren gnugsam Raum dazustift / die
Manns-Personen auch vor dem Altar knien / nach der Communion aber wieder in die Stühle im Chor / oder wo keine da-
selbst seyn / sonst in andere / die am nächsten / treten solten.
Doch könnten die honoratores, so in Empfern sisen / nur in
den Chor-Stühlen das Knen verrichten. Wo aber so viel
Raum vor dem Altar nicht vorhanden / sollte die Kniung in
den Stühlen geschehen. Wofern aber etwa eine oder ande-
re Person Alters / oder sonst eines andern ümb- und Zu-
standes halben / zu knien nicht vermöchte / so sollte denselben

13

es zu unterlassen frey stehen / doch dass hierunter kein Missbrauch geschehe / noch etwa die Leibes *indisposition* nur zum Vorwand angezogen würde / in der Wahrheit aber man sich des Kniens nur schämen thäte.

Und solte von den *Pastoribus* denen eingepfarrten von den Kirchen-Ceremonien , und in specie von dem Knen/ gnugsamer Bericht geschehen / dass ob dieselbe zwar ein *ad iaphorum* und unter die Mittel-Dinge zu zählen / jedoch bey vorerwähntem öffentlichen Buss-Gebet und heiliger *Communion* , zu Erweckung mehrer Andacht / und Bezeugung schuldiger Herzens Demuth / aus Christlicher Freyheit zu beobachten / sehr dienlich und nützlich sey / nach denen vorangezogenen Exempeln der Heiligen im Alten und Neuen Testamente / auch vieler andern Evangelischen Lutherischē Kirchen.

Dannach auch / vors andere / bis her eine geraume Zeit / in den Vespern nicht lateinische Gesänge und *Collecten*, sondern deutsche / als welche von dem gemeinen Mann mit gesungen / und bessere Andacht darben gehabt werden kan / gebraucht worden: So solte es auch künftig darben verbleiben / und wo etwa an einem und andern Ort solches noch nicht gebräuchlich were / hinführō / umb vorgedachter Brach / auch Christlicher *Conformität* wegen / in acht genommen werden.

Inmassen auch / zum dritten / vor erbawlich erachtet worden / dass nach der Verordnung / so in der *Visitation* geschehen / der Lob-Gesang Mariæ / oder das *Magnificat* Deutsch / und ein Catechismus-Gesang / wechsels Weise / vor den Mittags-Predigten an den Sonn-Tagen ; an den Fest-Tagen aber die zu denselben gehörige Gesänge gebraucht / und der geistl. desto bekannter gemacht werden sollten.

V ii

Und

Und dieweil/zum vierdten/befunden worden/dass der Christliche Gesang: Wir glauben all an einen Gott/nicht aller Orten vor der Predigt auff die Sonn- und Fest-Tage gesungen werde / so sollte dasselbe hinsuro überall geschehen/ und in Acht genommen werden.

Demnach auch/vors fünfste/im Singen der Litanien etwas Ungleichheit sich befunden / in deme dieselbe an etlichen Ortern allzu langsam/an andern Orten aber allzu geschwind gesungen/ auch etliche Versicul mehr oder weniger/ als seyn sollte/ gebraucht worden: Als ist vor beqbem erachtet/ dass dieselbe durch Eintheilung der Versicul, so die Knaben zu singen/ und der ganze Chor und Gemeinde dar-auff zu antworten pfleget/ nach dem hiesigen Gothaischen Formular regulirt, gedruckt / und zum Gebrauch auff die Freitag nach den Buss-Predigten (der geschehenen Fürstlichen Verordnung nach) ausgefertiget werde.

Weil/zum sechsten/an etlichen Orten zu viel figurativer, und zwar mehrentheils Lateinisch gesungen wird / so könnte dasselbe hinsuro moderaret/ und je auff einen figurativen Gesang / auch ein deutsch gebräuchliches Choral-Lied gesungen werden.

Wo die Chor-Hembde/vors siebende / bei Berichtigung des Gottes-Dienstes / wie auch bei administration des H. Abendmals/ die brennende Wachs-Liecht bisshero bräuchlich gewesen/ so hätte es zwar daben auch noch fürt sein Werenden / es sey aber dahero nicht nöthig/ dass sie auch in andern Orten / wo sie nicht gewesen / eingeführet werden.

Weil/zum achten / an etlichen Orten in Städten gebräuchlich / dass diejenigen / so da lesen können/ außer der Zeit/ da sie zum H. Abendmal gehen/ ihre Bet-Büchlein

lein nicht mit in die Kirchen nehmen / und unter dem *figural-*
Singen oder Orgeln darinnen lesen / so solten die Pfarrer
von der Cansel öffentliche und bescheidenliche Ermah-
nung thun / dass solches hinfür geschehen möge.

Zum neundten / hat sich an etlichen Orten befunden /
dass das Volk stracks nach geschlossener Predigt / oder
doch / wenn der Prediger von der Cansel geht / auch wol
wann zu Zeiten umb gewisser Ursach und Umstände
willen / zu schuldiger Dankbarkeit gegen Gott / das *Te-*
DEUM laudamus gesungen wird / ingleichem wenn *Ordina-*
tiones zum Predig-Amt vorgehen / Haussen-Weiss aus
der Kirchen läuft / welches dann nicht allein ein mercklicher
Ubelstand / und Anzeig der Verachtung des Gottes-
Diensts ist / sondern auch hierdurch ein gross Geräusch ver-
ursacht / und die Consecration des H. Nachtmals / so wol
auch die Ordination nicht wenig turbiret / und den Commu-
nicanten und andern / so in der Kirchen bleiben / in ihrer Ans-
dacht Hinderung eingeworfen wird : So ist daher vor
nämlich erachtet / von der Cansel bewegliche Ermahnung zu
thun / dass die Leute / so sie je ganz auszuwarten nicht ver-
mögten / wie es doch billig were / jedoch zum wenigsten bis
nach Verlesung der Einsenungs-Wort ausswarten solten.
Zu welchem Ende denn anfänglich / bis man in die Ge-
wonheit kompt / gewisse Personen zu bestellen / so sich auff
die Bohr-Kirchen / auff welchen das grösste Geräusche ent-
steht / stellen / und diejenigen / so vorgedachter massen
stracks abgehen wollen / zu bleiben bescheidenlich anhal-
ten solten.

Zum zehenden / ist bisher mit etwas Ergernis ver-
spüret worden / dass / wenn Zinsen einzunehmen / oder an-
dere weltliche Händel in den Gemeinden zu verrichten / sol-

te *iii* *ches*

ches von der Canzel nach verrichteter Predigt abgekündigt worden / dahero dann vor nützlich befunden / dass solches hinsüro abgestellet / und die Vermeldung solcher Sachen außer der Kirchen / nach vollig verrichtetem Gottes-Dienst / von andern Personen geschehen solte. Es were denn Sache / dass die Zinsen den Gottes-Kästen oder die Kirche betreffen thäten / da die Abkündigung noch weiter / wie bisshero / von der Canzel zu thun / zu erlauben sey.

II.

Von Fest- und Feier-Tagen.

Gors Erste / weil verwichener Zeit / umb gewisser Ursach willen / angeordnet worden / dass / wenn ein Apostel-Tag auff den Sonnabend fället / derselbe auff nächsten Sonntag hernach geleget / und das Evangelium in der Nachmittags-Predigt / an statt des Katechismi / erklärt werden solle / So hätte es daben nochmals sein Bewenden.

Was aber die andern Tage betrifft / solten dieselbe Fest-Tage / wie sie fallen / begangen / und dagegen / wo eine oder mehr Predigten die Woche über gehalten werden / die nechst vorhergehende oder folgende / eingestellet werden / jedoch / dass / wenn die Freitags- oder Buß-Predigt solcher Gestalt eingestellet wird / selbigen Tages gleichwohl die gewöhnliche Bet-Stunde gehalten werde. Und sollte zu gedachten Predigten / sonderlich zu Sommers-Zeit / desto eher zur Kirchen geläutet werden.

Demnach / vors Andere / an etlichen Orten der erste Sonntag des Advents bisshier nicht als ein Fest-Tage gefeiert

fehret/ und darinnen das heilige Nachtmal ausgespendet worden/ so solt dasselbige/in Betrachtung/dass es der Anfang des Kirchen-Jahrs ist/ hinsuro geschehen.

Damit auch/zum dritten/die gebräuchliche Fest-Gesänge von dem gemeinen Mann recht und ohne Verstümlung der Wort gelernet/ und auch verstanden werden mögen/ so ist vor gut besunden/ dass/ was die Weihhnacht-Lieder belanget/ gleich wie sie allhie zu Gotha/ die Wochen vorher/ in den ordentlichen Wochen-und Sontags-Mittags-Predigten erklärt worden/ also auch in den andern Orten/an denen Tagen/da sonst geprediget wird/solches geschehen möge/ und zwar/ wie allhier bräuchlich/ der gestalt/ dass nach gemacht Eingang und gesprochenem Vater unser/ der Gesang/ so zu erklären/ erst ganz verlesen/hernach die Eintheilung in gewisse Stück gemacht/ und vor jeders Stucks Erklärung/ die zu demselbigen gehörige Versicul von dem Cantore oder Schulmeister/ sampt den Schul-Kindern und Gemeinden/ darzwischen gesungen werde/ welcher Brauch zu Erweckung der Andacht nicht wenig dienlichen ist. Die Oster- und Pfingst-Gesänge aber belangende/ könne einer oder der ander/nach Belieben/ etwa zu der Mittags-Predigt des andern Fest-Tags gebraucht/ und auff vorher gedachte Art erklärt werden.

Wird auch/zum vierdtten/vor nützlich erachtet/dass die Fest-Fragen Herrn Rosini (welche im Fürstenthumb Weymar bissher im Brauch gewesen) durchsehen/ und wo es nothig/ ergänzet/ und an etlichen Orten deutlicher erklärt/ hernach zum Druck gegeben/ und zum Brauch ausgefertiget würden/ also/dass sie auff die Fest-Tage von einem Knaben vor der Mittags- oder Vesper-Predigt in der Kirchen abgelesen werden könnten.

Auf

Auff das Fest der Heil. Dreifaltigkeit / sollte / vors Fünfte / nach gehaltener Mittags-Predigt das Symbolum apostolicum, Nicenum und Athanasi, von dem Pfarrer verlesen / auch die damalige Predigt auff den Artikel / von dem hochgelobten Dreieinigen Gott / gerichtet werden.

So ist auch / zum fünften / vor sehr erbaulich erachtet / weil auff dem Tag nach dem Fest Johannis des Täufers / als den 25. Junij / die Augspurgische Confession, von welcher unsere Lutherische Kirchen auch beniemet werden / dem Keyser Carolo V. überreicht / und öffentlich verlesen worden / von des vornehmsten Christlichen Bekenntners / als des Löblichsten Thürfürsten zu Sachsen / Name auch Johannes ist / dass auff solches Fest die gedachte Confession, so viel die ersten 21. Artikel betrifft / die übrigen sieben aber / von den Missbräuchen / den nächsten Sonntag hernach / bendes mal nach der Mittags-Predigt / öffentlich von der Eansel abzulesen seyen / damit also auch die Einfältigen / was dieses berühmten Glaubens-Bekenntnis Inhalt / vernehmen mögen. Und were jedesmal / sonderlich zum Anfang / wegen der Historischen Umstände / die zur Wissenschaft gedachter Confession dienen / von dem Pfarrer jedes Orts in der Fest-Predigt etwas ausführlicher Bericht zu thun. Wie denn solche Confession in die Agenda Ecclesiastica, davon anderswo gedacht wird / mit singerückt werden könne,

III.

Von der Pfarrer Geschicklichkeit/ Lehr und Fleiß.

Dem-

Synodal-Schluß.

17

Einnach aus der Visitation, und gehal-
tenen Conferenzen/ sich befunden/ dass etliche Pa-
stores in der heiligen Bibel/ und den Symboli-
schen Schrifften/ nemlich der unveränderten Augspurgi-
schen Confession, und derselben Apologia, den Schmalkal-
dischen Articuln/ Catechismus Lutheri, und Formula Con-
cordie, auff welche Schrifften sie doch / so wol bei ihrer Or-
dination, als auch Confirmation der Fürstlichen hohen O-
brigkeit/ gewiesen/ nicht/ wie es seyn sollen/ belesen / auch in
den Articuln des Christlichen Glaubens/ besonders von der
Rechtfertigung des armen Sünder vor Gott/ nicht satt-
sam gegründet/ so ist vor nothig befunden/ dass dieselbe von
ihrem Superintendenten und Adjuncten zu fleissigem Lesen
und Betrachtung der hochheiligen Götlichen Schrifften/
wie auch vorgedachter Symbolischer Schrifften / und der-
gestalt zu eusserster Bemühung/ die articullos fidei Christia-
ne die man Locos Theologicos nennet/ und besonders den ob-
erwähnten Haupt-Articul de Justificatione, und was darzu
gehörig/ sich bekant zu machen/ trewlich erinnert und ver-
mahnet werden solten / mit der ernstlichen Bedrohung/
dass/ so man keine Besserung hinsührö an ihnen / in den
explorationibus ordinariis vermerken würde / so dann mit
gebührlicher Antung / auch wol / nach Beschaffenheit der
Umstände/ und des beharrlichen mutwilligen Unfleisses
und Versäumnis/ mit gänzlicher remotion ab officio wider
sie verfahren werden solte.

Insonderheit aber solten die Pfarrer die Formulam
Concordie mit höchstem Fleiss sich bekant machen/ und
nechst derselbigen auch andere libellos Theologicos, so von
dem Superintendenten ihnen zu recommendiren/ lesen/ und

E

mit

mit ihren vicinis, nach Gelegenheit / von deme / was sie gelesen / brüderlich confer-ren / und einer dem andern den Verstand der locorum difficiliorum eröffnen.

Damit aber den Pastoribus ingesamt mit guten Mitteln zu ihrem Fleiss im Studiren an die Hand möge gegangen werden / so ist vor rathsam erachtet worden / dafs (§) die Nürnbergische glossirte Bibel / so auff Verordnung der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit dieses Orts in Druck aussgangen / wenn sie nicht von jedem Pfarrer zu eigen erfaßt werden könnte / (darumb sich jedoch ein jeder zu beinhalten) zum wenigsten in alle Kirchen verschafft werden mögte / damit sie / die Pfarrer / in Verständnis und Erklärung der Heiligen Schrifft / derselben sich zugebrauchen häf-ten.

Und könnten die Mittel zu Kauffung dieser Bibel in jedere Kirch / aus den Gottes-Kästen / wo in denselben Vor-rath vorhanden / genommen / an andern Orten aber die Vermögenden umb eine Bey-Stewer von den Pfarrern / oder auch nach Gelegenheit von den Adjuncten oder Superintendenzen / gütlich angelanget werden. Item / weren hierzu auch theils Straffen / die etra wegen mutwilliger Versammnis und Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage / und sonst / Inhalts der Kirchen-Ordnung / und des Fürstlichen Auss-Schreibens / dictirt, zu gebrauchen. Gestalt denn hochgedachte hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit unterthänig anzulangen were / dass sie umb einen leidlichen Tax / so viel Exemplaria / als Kirchen sind / auff zwey oder drey Termine zu bezahlen / erhandeln / und anhero naher Gotha bringen lassen mögte / Welche dann hernach so balden in die Kirchen einzuschicken / und darneben anzubefehlen seyn würde / dasfern in einem oder andern Gottes-Kästen nichts vorhanden / auch die Vermögenden / auff vorher-

hergehendes gütliche Zureden / nicht etwas freywisslig darzu stervren wolten / dass so dann es durch eine proportionirte Collectam in jeder Gemeinde zu Werck gerichtet werden könnte / Welche sich dann umb so viel desto weniger auffzuhalten haben würden / wenn die Zahlung nicht auff einmal / sondern auff gewisse Termyn zu thun verordnet.

Ebener massen könnten auch (z.) obgedachte Symbolische Bücher in alle Kirchen geschaffet / und dazu obige Mittel gebraucht werden. Wiewoles allerdings nothig / und auch billich were / dass ein jeder Pfarrer in particulari dieselbe / umb desto bequemern Gebrauchs willen / vor sich haben / oder noch schaffen / oder doch in mittels / bis man darzu gelangen kan / das Büchlein des gewesenen Superintendentens zu Weimar / M. Joh. Kromeyers / welches er Epitomen Libri Christianae Concordie nennet / kauffen und brauchen mögte. Und dieweil die Exemplaria beydes des Concordien-Buchs / oder der symbolischen Schriften / als auch vorgedachten Epitomes Kromeyeriana sehr distrahit worden / und daher zu Zweifeln / ob gnug Exemplaria bekommen werden könnten / so were hocherwähnte Lands-Fürstliche Obrigkeit ferner weit in Unterthänigkeit zu ersuchen / dass sie an gehörige Orte gelangen / und Beförderung thun mögte / damit obgedachte symbolische Schriften / die hieb vor in octavo mit kleinen Litern zu Leipzig gedruckt / auffs neue etwa in quarto, Deutsch und Lateinisch (jedes absonderlich) mit feinen und gröbnern Literis auffgelegt / und auff gut weiss Papier gedruckt werden mögten / damit solcher Exemplarien sich auch die alten Pfarrer desto füglicher zu gebrauchen haben mögen. Wie denn nicht zu zweifeln / weil solcher masseneine starcke Anzahl Exemplarien also bald verkauft werden könnte / dass sich hierzu bald Verleger finden würden.

C ii

Dess

Dess Kromehets Epitomein aber beanger d / ist ver rathsam
befunden warden / dass es ohne Verzug allhie aufgelegt
und nachgedruckt werden solte.

Ob man auch wol (3.) auff Mittel bedacht gewesen/
wie die Tomi Lutheri in alle Kirchen verschafft werden mocht-
ten / weil aber dieselbige viel Kosten erfordern / auch nicht
wol mehr in solcher Anzahl zu erlangen seyn wenden / dann
auch die Kirchen-Kästen mehren Theils sehr verarmet / und
die Eingepfarrten ohne das ihre liebe Noth mit so vielen
Entrichtungen in jziger Krieges-Zeit haben: So were es
doch sehr nützlich und nothig / dass durch Landes-Fürstliche
Vorsorge / in eine jediredere Superintendenz oder Adjunctur
ein Exemplar mit der Zeit verschaffet würde / das denn ne-
benst andern Acten in jedem Almpt zu verwahren / und davon
den Pfarrern / die solche opera zu lesen beliebung tragen wür-
den / (wie sie denn billich thun sollen) auff Begehrn / und
gegen gewisse recognition , ein Tomus nach dem andern zu
communiciren were. Ist auch / was die Mittel hierzu befan-
get / vorgeschlagen worden / dass auff Fürstlicher Herrschaft
Consens, eines Theils Straffen / so ad piis causas gewiedmet /
oder do etwa incausis matrimonialibus zu dispensieren / die
verwilligte Gelder darzu gebrauchet / und dem Consistorio
fren gelassen seyn möchte / solches also anzuordnen.

Und weil (4.) die von der Landes-Fürstl. hohen O-
brigkeit anbefohlene colloquia und disputationes über die
Augsburgische Confession und derselben Apologiam, wie bis-
hero geschehen / auch ferner allhie continuirt werden sollen /
als hätten die Pfarrer / wo sie nicht durch die Ferne des
Weges / oder andere erhebliche Ebehafften daran verhindert
würden / bey denselben sich einzufinden / und desselben nütz-
lichen exercitu zu gebrauchen / auch daher Ursach zu
neh-

nehmen/ gebührenden Fleiss in Studio Theologico anzuwenden/ damit sie künftig/ auff den Bedarff/ zu respondenten oder opponenten gebraucht werden könnten.

Belangend nun ferner die Auffsicht und Erforschung/ ob der vorhergedachten Verordnung wegen gebührliches Fleisses im Studiren/ von jedem Pfarrer nachgelebt werde/ ist hochnöthig und nützlich erachtet worden/ jährliche Special-Visitationes, besage der Kirchen Ordnung/ anzustellen/ und in denselben fleissige Nachfrage zu halten/ wie die/ so vor andern zu excuzieren/ sich von einer Zeit zur andern gebessert. So sollte auch nach Gelegenheit solchen Pfarrern ein gewisses Themi aus einem Haupt-Artikel Christlicher Lehr/ insonderheit aber *ex articulo de justificatione*, oder auch wol ein Biblischer Text zu resolut. ren auffgegeben/ und sie hernach anhören beschieden werden/ dass sie davon allhie eine Predigt ablegen/ aus welcher hernach man mit ihnen eine Conferenz anzustellen/ und darben/ was jhnen noch mangelt/ nothigen Bericht/ wie auch weitere Anweisung und Ermahnung zu thun.

Wie denn endlichen auch die Superintendenten und Adjuncti, bey den angeordneten Schul- und Catechismus-Visitationen, dieses wegen Nachfrage halten/ und nach Gelegenheit jhnen/ den Pfarrern/ ein gewisses Stück oder Buch in der H. Bibel/ mit Fleiss zu durchlesen und zuerwegen auffgeben/ und bey der folgenden Visitation mit jhnen daraus fürtlichen von dem Verstande conferiren/ und sie zu continuirlichem Fleiss anmahnen solten. Worben dieses in Acht zu nehmen were/ dass bey solchen Conferenzen sie nicht fürnemlich auff die subtilitates controversiarum, sondern meistentheils auff die vera principia und fundamenta der locorum oder articulorum fidei, dass sie dieselben

E iii recht

recht verstehen und appliciren lernen / anzu führen we-
ren.

IV.

Von den Predigten.

Mit sich bei der Visitation befunden / dass
Metliche Pfarrer sich in ihren Predigten nicht *ad ca-
ptum auditorum* richteten ; Item nicht vornemlich
die Lehre von der Buß / Glauben / und Christlichem Leben
trieben ; Etliche auch zu viel Latein mit einmischten ; Etli-
che die *adversarios* zu viel und oft ohne Noth refutirten ;
Andere aber viel weltliche Historien und Fabeln mit ein-
brachten : So ist für nothig befunden worden / dass eine ge-
wisse Mass gesetz / und welcher Gestalt jetzt gedachten Man-
geln abzuhelfen / und die Predigten dem rechten *scopo* ge-
mäß einzurichten seyn möchten / verordnet werden solte /
massen hievon auch reißlich *deliberirt* und vor gut erachtet
worden : Dass (1.) ein jeder Pfarrer sich nach dem *capitu* sei-
ner Zuhörer mit aller Sorgfalt richten / und nicht aufs ei-
genes Lob und Ruhm wegen seiner *erudition* und Geschick-
lichkeit / durch Vorbringung hoher und unbekannter Sac-
chen / sondern allein aufs Gottes Ehr / und der Zuhörer
Erbauung / durch Besleistung der Christlichen Einfalt /
und Vortragung der nothigen Glaubens-Artikel / ohne
hohe Wort und vernünffige Reden menschlicher Weis-
heit / nach dem Exempel S. Pauli / zu sehen habe. Und
zwar (2.) dergestalt und also / dass nechst kurzer / deutlicher
und gründlicher *paraphrasi* oder Erklärung des Texts (die
des nützlichen Gebrauchs und der heilsamen *application* ei-
niger Grund ist) Vornemlich die Lehre von der rechtschaf-
fe-

I. Cor. 2,
I. 4.

senen Kew und Leid wegen der erkanten Sünde; Wie auch von dem wahren Glauben an Christum/und dessen rechten Art/Natur und Beschaffenheit/in seiner Krafft/Kampff und Sieg wider Sünde/Teußel/Welt und Tod; Und dann auch von den nothwendigen Früchten des Glaubens/welches das Christliche Leben und die Erneuerung des heiligen Geistes ist/getrieben werde. So viel aber (3.) das Latein in Predigten belangen thut/ seyzwar den Pfarrern frengelassen/sich nach ihrem Belieben und Gewohnheit/der Lateinischen terminorum, und sonst auch etwas ex Patribus, wenn es einen sonderlichen Nachdruck hat/zu gebrauchen/jedoch dass es ohne einige ostentation bey dem unverständigen Volk/und auch fürtlich und selten geschehe/besonders auff den Dörffern: Wie ingleichen auch aus den fontibus der Hebreischen Sprache im Alten/und der Griechischen im Neuen Testamente/nicht alles/besonders was keinen sonderbahren Nachdruck/noch auch gewissen Grund hat/sondern nur allein was gut/gründlich und nützlich ist/und zwar auch nicht zu oft/angeführet und vorbracht werden sollte. Welches denn auch als so (4.) bey der refutation der Widersacher/und Widerlegung der irrigen Reherischen Lehren/wenn es zumal der Text nicht selber mit sich bringet/sonderlich auff den Dörffern und mitten im Lande/zu halten. Welche aber an das Papstthumb und andere irrige Religion grenzen/die hätten die Irrthumbe derselben desto öftter mit Bescheidenheit zu berühren/und die Pfarr-Kinder/mit kurzer Anführung der vornehmsten gewissesten Gründe aus H. Schrifft/und Absehung auff den Catechismus Lutheri, dafür zu warnen.

Weltliche Historien und lehrhaftestefabule solten (5.) auch

2. Epist. 1,
16, 19.

auch nur *sobrieté*, & *cavite* gebrauchet / und aus den *autoribus*, so bewehrt sind / und zwar solcherley / die das vorha-
bende *schema* sondires wol *illustrare* thun / angeführt wer-
den / und sey dißfalls (dem vorgestellten *Erenipel Peeri*
nach) mit Fleiß dahin zt sehen / und zu verhüten / damit
nicht entweder durch allzuviele Einmischung Weltlicher
Sachen / Historien / färbten / allegorien / Poetereyen / und
dergleichen / die dem gemeinen Mann zu mal animung und
beliebig / der thewre Schatz und Grund des Göttlichen
Worts vor jenem geringschätzig und verächtlich gemacht;
oder auch wol / durch nichtswerther unerbaulicher Dinge
Anführ- und Einmischung / das Volk zu lachen und
Spötteren in dieser hochheiligen Handlung / bewogen / und
dergestalt an dem rechten Brauch und Nutzen des Worts
Gottes mercklich verhindert werden möge. Wie dann /
schliesslich / hierbey vor gut besunden worden / dass bey
den künftigen Visitationen die Superintendenten und Adjun-
cten, bisweilen die *Concepera* von den Pfarrern abfordern /
und darinnen nachschen solten / ob dieselbe sich diesem *Synodischen* Schluss gemäß bezeuget hätten.

Vors Andere / so hat sich bey der Visitation und sonst
besunden / dass etliche Pfarrer alles / was ihnen durch unge-
wissen Ruff vorgebracht wird / und sie demselben gar zu
leicht glauben / ohne vorgehende Erkundigung der Sachen
eigentlichen Beschaffenheit / auch ohne einigen vorherge-
brauchten *gradum admonitionis*, und also auch nicht ohne
Ergernis und vieles Unheil / stracks auff die Canzel brin-
gen / ja auch wol dergestalt ihre *privat-affectionen*, die sie ge-
gen einem und andern tragen / mit unterlassen lassen / und
mit dem *prætext* des Ampts zu bemanteln vermeynen / und
also die Personen / die sie öffentlich zu straffen ihnen vorge-
setzt /

sezt / wo nicht nennen / doch also ausmahlen und beschreiben thåten / dass jederman wol abnehmen könne / wer hierunter gemeinet seye / Ja auch wol ehe den Zuhörern selbige Titul und Namen auff der Cansel geben : Als ist ein Auffsatz oder Bericht / wie von den Pfarrern ördentlich und behutsam in Privat- und öffentlichen Bestraffungen / zu verfahren sey / wolbedächtlich verfertiget / und einstimmig beliebet worden / der auch absonderlich gedruckt / und jedem Pfarrern zu seiner Nachricht zugeschickt werden soll.

Weil / vors Dritte / auch etliche gar zu lange Predigten thun / so ist vor gut befunden worden / dass / Inhalts der Kirchen-Ordnung / die Predigten / an Sonn- und Fest-Tagen zum längsten nicht über eine Stunde / in der Woch aber auffs höchste nicht über drey viertel Stunden / welches auch also auff die Nachmittags-Predigten an Sonn- und Fest-Tagen zu verstehen / erstrecket werden solten.

Wie denn ferner / vors Vierdte / kein Studiosus zum exercitio concionandi zu zulassen / er sei denn zuvorher von dem Superintendenten explorirt, und ihme zu solchem End ein Schein mit ertheilet worden. Dofern aber einer oder der ander (besonders unter Schul-Dienern / so fein studiret) sich bisshero sine previo examine exercirt, und der Superintendent oder Adjunctus selbiges Orts / dass er seine fundamenta habe / berichtete / derselbige auch sonst erbawliche Sachen / so dem Glauben allerdings ähnlich / vorbrächte / so könnte er auch hinführo noch weiter zugelassen werden.

D

V. Von

Von der Tauffe.

Geil / Erstlich / eine *discrepanz* in den Tauff-Ceremonien sich hin und wieder ereignet / in dem sonderlich etliche der Kirchen-Agenda Herzog Heinrichs zu Sachsen / &c. Andere aber der Coburgischen eingeführten Kirchen-Ordnung sich gebrauchen / als sind beyde *formularia* mit einander *conferirt* / und was in beyden erbaulich und nützlich / zusammen gebracht worden / welches auch fünfzig / nebst andern nöthigen Stücken / in eine sonderbare Agenda gebracht / und zum öffentlichen Brauch publicirt / und jeder Kirchen zugesertiget werden sol.

Vors andere / ist wegen der ungewissen / auch ungleichen Zeit der Tauffe / die sich hin und her befunden / vor billich gehalten / dass eine gewisse Zeit hierzu gesetzt würde / und zwar solcher Gestalt / dass das Kind des Winters umb dren / des Sommers aber umb vier Uhr nach Mittags in die Kirch getragen werde. Und dieweil gebräuchlich ist / dass alsobalden darauff / wenn die Gebattern in des Kindes Vaters Hauss kommen / welches dann zum längsten nach Verschluss einer Stunde zu geschehen pflegt / die Mahlzeit angehet / so were solches *Convivium* des Winters umb acht / und des Sommers umb neun Uhr zu enden / sitemal in vier Stunden die Leute sich zur Gnige mit einander in geziemender Fröligkeit ergezen können. Welches denn auch denen hiebevor ausgangenen Kind-Tauffs Ordnungen / so viel derselben *intention* betrifft / gemäß ist / sitemal dieselben / so viel das Sisen bei dem Tauff-

Tauff-Mahl belanget / nach den Verlobnüssen gerichtet sind / in welchen / in Betrachtung / dass sie des Winters umb fünff/ und des Sommers umb sechs Uhr des Abends angehen / nur vier Stunden zugelassen sind. Und demnach etliche Pfarrer/ sonderlich die in derer vom Adel Dörfern sich befinden / geklaget/ dass disselfals keine Ordnung bey den Tauff-Convivis gehalten werde : Als ist vor hochnothigerachtet worden / dass die aussgangene Fürstliche Ordnung auch bey denselben ernewert / oder do sie noch nicht publicirt, und eingeführt worden / solches nochmals geschehe/ und mit Ernst darüber gehalten würde.

Weil auch/ vors dritte / an etlichen Orten eine feine und lobliche Gewonheit/ dass vor alle und jede Kinds-Beterin/ wenn sie durch Gottes Gnade genesen/ in öffentlicher Kirchen-Versammlung eine allgemeine Danksgabe gethan wird/ als ist auch von dieses Gebrauchs Einführung geredt / und davor gehalten worden/ dass solches zwar/ umb allerhand Ursachen willen/ durchgängig nicht wol durch ein Mandat eingeführet werden könnte/ jedoch hätten die Pfarrer mit Gelegenheit pro concione die Leute zu ernahnen/ dass es sehr Christlich und billich sey/ dass dem lieben Gott/ unserm Schöpffer und Erhalter/ vor solche grosse Gnade und Wohlthat/ der gnädigen Entbindung und gesunden fröhlichen Geburth/ öffentlich gedanket werde / wie denn solches am füglichsten bey dem Kirch-Gange der Wochnerin geschehen könnte/ und soll jederer / die es begehret / hierin gern gewillfahret werden.

VI.

Von der Beicht und Absolution.

Gors Erste/ weil bisshero mehrentheils die Pfarrer sich selbst / auch ohn vorgehende Beicht und *Absolution, communicirt* / als wird aus vernünftigen Ursachen vor nützlich gehalten / dass / wie allbereit bey nechst vorganger General-Visitation angeordnet worden / ein jeder Pfarrer und Seel-Sorger bey seinem *Collega* (so mehr als einer im *ministerio* selbigen Orts) oder bey seinem *vicino*, beichten / und auch von ihm das Heilige Machtmal empfahlen solle / doch solcher Gestalt / dass derselbige zu ihm / dem Pfarrer / der beichten und *communiciren* wil / in seine anbefohlene Kirchen komme / und solches daselbst berichte ; Welches dann auch auff des Pfarrers Weib und Kinder / außer den Nothfällen / zu verstehen / dass nemlich dieselbige nichts weniger von dem *vicino* zu *absolvieren*. Was aber die *administration* des Heiligen Abendmals betrifft / stünde den Pfarrern zu ihrem Belieben / dass sie (nach dem sie vom *vicino* *communicirt* worden) hernach nebst denselben zugleich mit *administriren* / und dasselbe auch ihren Weibern und Kindern reichen helffen möchten.

Vors ander/ nach dem sich befunden / dass die Vermahnung vor der Beicht / die sich in der Coburgischen Kirchen-Ordnung befindet / nicht an allen Orten / auff die beschene Verordnung der *Visitatorn*, eingeführet / were daselbe noch / und auch in der neuen Eisenachischen Landes-*Portion*, anzuordnen.

Wie auch/zum dritten/ vor sehr beavem und erbaulich erachtet worden / dass nach solcher Vermahnung ein **Wuß-**

Buss-Gesang gesungen / auch die Vesper / wie obberühret / Teutsch / und also / wie allhie zu Gotha geschicht / hinführo im ganzen Lande gehalten werden möge / dass nemlich (1.) ein Christlicher Gesang / der sich auff das Sonntägliche Evangelium schicket / gesungen : (2.) Das folgende Sonntägliche oder Fest-Evangelium / nebenst dem kurzen *Summario*, welches zu drucken und ausszufertigen were / und bald darauff die vorgedachte Vermahnung verlesen : (3.) Wieder ein Buss-Psalm gesungen : (4.) Eine collect mit vorgehendem und nachfolgenden Verslein : (Pastor,) der Herr sey mit euch ; (Chorus,) und mit deinem Geist : vor dem Altar gesungen : Und endlich (5.) mit dem kurzen Lied : Verleyh uns Frieden gnädiglich / etc. Gieb unserm Fürsten und aller Obrigkeit / etc. geschlossen / und hernach die Beicht und Absolution verrichtet werde. Da jedoch auff die Fest-Tage eine moreten an statt des ersten Choral-Gesangs gebraucht werden könnte.

Dieweil auch / vors vierde / in der Visitation Beicht eingommen / dass etliche Pfarrer an Sonn- und Fest-Tagen / da die Communion zu halten / frue vor angehendem Gottes-Dienst Beicht sisen : So sey es dissfalls billich bey der Kirchen-Ordnung zu lassen / dass regulariter überall den Tag vorher / ehe communicaret wird / Beicht gefessen / und die Consistenten absolviaret würden / es fiele denn ein sonderbarer Notfall vor / der da billich auszunehmen. Welches denn auch also nachzulassen / wenn die Pfarrer sambt ihren familien ihrem vicino beichten / damit derselbige / weil er in des beichtenden Pfarrers anbefohlenen Kirchen die absolution sprechen solle / nicht zweymal mit Unstatten sich zu demselben begeben dürfste. Item / an denen

D iii

Or-

Orten / so mit Päpstischen Herrschaften gränzen / aus welchem sich diel Evangelischis Gesind zur Beicht einstellen / und aus ihrem Dienst den Tag vorher nicht gehem dörffen. Wie denn auch an denen Orten / da der Filialn zu viel / oder dieselbe gar zu weit von den Haupt-Pfarrn abgelegen / solches zuzulassen were.

Und weil man über das / und zum fünfften / bey der Visitation berichtet worden / dass mancher Pfarrer gar zu geschwinde die Leute nach einander zu absolvieren pflege / so were zu verordnen und anzubefehlen / dass hinsüdlich sich ein jeder nach der Beschaffenheit des Beicht-Kindes richtete / und nach dem er befindet / dass es Unterrichts / Ermahnung / Trostes / ic. von nöthen hat / darinnen in etwas immorirte / und die Nothdurft zu Gemüth führete / da dann diß auch zu beobachten / dass mit denjenigen / so (dem Fürstl. Auss-Schreiben nach) schon vor der Beicht vorgefordert und informirt worden / mit Beziehung auff dasjenige / so vorhin mit ihnen tractirt / ohne Weitläufigkeit verfahren werden könne. Und hat sich in Summa ein Seelsorger in solchem Ampt des Geistes also zu bezeigen / dass der vorgesetzte Zweck der Ermahn- und Erbauung der Confitenten / durch Gottes Gnade erreicht werden möge.

So sollte auch / vors sechste / ein jedwiders Beicht-Kind absonderlich / nicht aber zwey oder mehr zugleich / gehoret / informirt und absolviert werden. Wo aber / wie bey dem vierdten Punct gedacht / aus den Benachbarten Päpstischen Orten viel Evangelische Beicht-Kinder sich herben fünden / und des Sonntags frue vor dem Gottes-Dienst absolviert werden müsten / So stehe den Pfarrern selbiger Orten nicht unbillich frey / dass sie sich dißfalls nach der Zeit / und Bielheit der Beicht-Kinder achten / und wie bis-

bishero geschehen / etliche auß einmal unterrichten / jedoch hernach jeders absonderlich durch das Hand-Aufflegen absolvieren möchten.

Weil / vors siebende / die Beicht-Stule an etlichen Orten sehr unbequem / und die Beicht-Kinder dem Pfarrer allzu nahe treten / dass er / nach Erfordern der Notwendigkeit / ohne anderer Auffmerckung / einem oder dem andern in privato nicht wol zusprechen / noch auch das Beicht-Kind ihm sein Antiegen plagen kan / so wird vor billich und rüglich ermessen / dass hierinnen Enderung geschehe / und ein solcher Ort in jeder Kirche hierzu deputirt werde / damit jetzt erwähntes *inconveniens* nachb'eiben möge / inmassen die Verordnete unter Ehe-Gericht die Kirchen zu besichtigen / und dißfalls gute bequeme Anstalt zu machen hätten.

Item ist / dore achte / bisسانher vielfältig erfahren / dass etliche Pfarr-Kinder / besonders alte einfältige Leute / sehr unformliche / zerstückelte und unvollkommene Beicht-formulen haben. Dero wegen vor gut besunden worden / dass 'ein gar kurze wolverständige und einfältige Formul auffgesetzt / und der Kirchen-Agenda mit einverlicbet / und selbige von dem Pfarrer / oder nach Gelegenheit dem Schulseister / *privatim* gedachten alten Leuten wol *inculcirt* würde. Dafern aber auch dieselbe nicht würde von jhnen gelernt werden können / sollt mit jhnen Gedult getragen / und sie im Beicht-Stul Frags-Weise / die Stück der Busse / ihrer Einfalt nach / herzusagen / veranlasset / und solche jhnen dabei wol *expliciret* werden.

Zum neundten / damit man die Verächter des Göttlichen Worts und hochwürdigen Nachtmals desto eher erfahren / und darauß / Inhalts der Kirchen-Ordnung / gemeinsame Anstalten machen möge / ist vor gut besunden /

dass

dass die Pfarrer die Beicht-Register fleissig halten / darzu ihnen das allhie gedruckte Model dienlich seyn kan. So dann befunden würde/dass einer oder ander sich zu lang von der Beicht und Gebrauch des Heiligen Nachtmals enthalten thåte / hätten sie mit denselben die *gradus admonitionis* gebührlichen vorzunehmen und zu brauchen. Wie deren Fälle halber in dem Bericht von den *Privat* und öffentlichen Bestrafungen der Zuhörer / dessen drohen tit. 4. im 2. Punct erwehnet / klare Mass gegeben wird.

Item ist / zum zehenden / vor nählich ermesssen worden / wann eine Person wegen böser Händel sich anderswo hin begibt / und es erfahren wird / wo sie sey / dass solches von dem Pfarrer also bald / sonderlich / wenn sie sich in der Nähe auffhält / mit Gelegenheit dem *ministerio* oder Pfarrer doselbst zu berichten sey / damit nicht solche Personen unwissend / und ohne vorhergegangene Kirchen-Buss / oder sonst nothige Zurede / Verweis und Information wegen rechtschaffener Busse und Bekhrung zu Gott / zum Tisch des *HENRMI* gelassen werden möchten.

Wie denn auch / zum eissten / die von andern Orten ankommende Personen zur Beicht und *Communion* nicht ehe zu zulassen / man habe sich denn ihres vorigen Wandels und Lebens / durch eingelieferte Zeugnis vom Pfarrer / bey dem sie vorher gebeichtet / oder anderer Gestalt erkundiget. Jedoch könnte diß wegen des Gesindes nicht so eigentlich in Acht genommen werden / sondern es würde ein jeder Hauss-Water und Hauss-Mutter hierin wol bedencken / was sie für Leute bey sich und an ihrem Brot haben und leiden wönnen / damit nichts wider die Gebot Gottes / und eusserliche gute Zucht / mit Willen hierin gehandelt werde.

Bors

Vors zwölften / die Zeit der Vesper und des Beicht-
Sizens betreffende / so ist vor hegbem und nützlich geachtet /
dass eine Gewissheit gesetzt / und zum längsten / wo nicht
etwa ein sonderbahrer Umstand / wie allhie zu Gotha / da
zwo Kirchen sind / sich ereignet / umb zwey Uhr nach Mit-
tage zur Vesper geleutet / und nach derselben Vollendung
(obgemeltem Model nach) die Beicht verrichtet würde.

VII.

Vom Heiligen Abendmal.

Dieweil bey der Ausspendung des Heili-
gen Nachtmals / so viel ungleiche und mancherlei
ritus und ceremonien, daran einer oder der ander
sich etwan ärgern möchte / gebraucht werden / so ist vor nütz-
lich ermessen worden / dass auch hierinnen / so viel immer
möglich / in allen Kirchen eine Gleichheit einzuführen / und
daher / inhalts der Kirchen-Ordnung / es damit also zu
halten seye. (1.) Nach absonderung der richtig abgezehl-
ten hostien, so viel als der Communicanten sind / und noth-
dürftigen Weins-Einschenkung in den Kelch / wie auch
der patinae und des Kelchs Verksammlung (welches
vor / oder unter dem Hintrit der Leute vor den Altar / ge-
schicht) wird die Vermahnung vor der Communion verle-
sen / so in der Coburgischen Kirchen-Ordnung befindlich
p. 28. oder deren eine / die darauff folgen p. 30. 31. wiewol die
erste die beste ist. (2.) Darauff wird gesungen das Va-
ter unser / nach der Meloden p. 32. oder 34. und denn die
Wort der Einsetzung / auch nach vorgeschriebener Art
p. 33. 34. (3.) Und zwar geschicht solches Singen der
E Ein-

Einsetzung-Wort / oder die *consecration*, bald auffeinander und zugleich / so wol was die erste / als auch andere *speciem* anlanget. (4.) Wenn die Wort der Einsetzung nach der ersten *specie* gesungen werden / wird bey den Worten : *Nahm Er das Brod*; die rechte Hand sorn auff die *patinam* geleget. Bey den folgenden Worten aber : *Das ist mein Leib* / ein Kreuz darüber mit den zweyten fördersten Fingern formirt. nach der Kirchen-Ordnung p. 183. Ingleichen in der *consecration* der andern *specieris*, wird bey den Worten : *Nahm Er auch den Kelch* / mit der rechten Hand unten an den Kelch gerührt / (ist ihr mehr / an einen nach dem andern) bey den folgenden Worten aber : *In meinem Blut* / auch ein Kreuz über den Kelch formirret. (5.) Darauff folget die Auftheilung beyder *specierum* nacheinander / und werden zu jedem Communicanten die Wort gesprochen / p. 35. (6.) Wenn die Auftheilung zu Ende geht / und sich begebe / dass des Weins zu wenig eingeschencket / und es nicht hinlangete / schenket man (nach des consecraten Weins gänglich geschehener Auftheilung) noch etwas aus dem Kännlein dren / und spricht die Wort der Einsetzung (die solchs *speciem* angehen) mit Plaren bernehmlichen Worten drüber / und dispensret's vollends denen übrigen Communicanten. Also auch wenn etwa eine hostia zu wenig consecraret worden. (7.) So aber des Weins zu viel am ersten eingeschenckt und consecraret were / gibt der minister Ecclesiae denen letzten Communicanten etwas reichlicher / oder / wenn noch übrig bliebe / wincket er alsbald einem oder andern von denen nechsten Communicanten bey ihm / und gibts ihnen vollends zu trinken. Er aber selbst trincket nicht aus / weniger communicirt er sich selbst gänglich. (8.) Wann nun dies fals die *patina* und Kelch leer /

leer / schencket er nicht von newen etwas ein / weniger schützt er die leere patinam über den Kelch / oder von einem Kelch in den andern aus / Welches eine vergebliche ceremonia ist / und so sie ja eine Bedeutung hätte / käme sie aus der Papstischen Meynung *de transsubstantiatione* her / sondern wischet den Kelch mit dem Tüchlein aus / und bindet jhn nebst der patina darin. (9.) Darauff folget die Collecta und der Segen.

Weil sich / vors andere / befunden / dass die Bermahnung vor dem Abendmahl (so wol / als die vor der Beicht) nicht an allen Orten / auff die bescheyne Verordnung der Visitatoren , eingeführet / were dieses annoch anzubefehlen / und auch in der newen Eisenachischen Landes=portion anzutordnen.

Und dieweil in der Kirchen=Ordnung drey formulen der Bermahnungen befindlich / könnte zwar die erste ordinarie gebraucht werden / jedoch aber frey stehen / dass auch der andern eine / so kürzer / sonderlich zu Winters=Zeit / gebraucht würde.

Vors dritte / weil etliche Leute des Jahrs nur einmal / oder zum höchsten zweymal zum Tisch des HERRN gehen / so ist dißfals vor gut geachtet / dass die Zuhörer von ihren Pfarrern ernstlich zuermahnen seyen / dass sie sich hinsuro fleissig darzu finden / und ein jeder seine eigene Noth und Gefahr / darinnen er / wegen der stetig von ihm mit Gedanken / Worten und Werken / begangenen Sünden / und der ungewissen Todes=Stunde / stecket / wol betrachten / auch was die Kirchen=Ordnung hievon disponiret / dass man zum wenigsten drey oder viermal des Jahrs hinzu gehen solle / p. 178. Item / was Herr Lutherus in der Vorrede

rede des Kleinen Catechismi, s. Zu letzt/ weil nun / etc.
hiebon redet/ in Acht nehmen solle.

Die Kinder/ vors vierdte/ betreffend / die zum erstenmal zu dem Tisch des HERRN gehen wollen / weil die öffentliche Vorstell- und Einsegnung derselben / neben den der vorhergehenden privat information des Ministerii, nicht allein eine geraume Zeit her ob allhie zu Gotha gebräuchlich gewesen / sondern auch wegen der darben vorgehenden öffentlichen exploration, in facie Ecclesiae, ihren sonderbaren Nutzen hat / in dem/ so wol die Eltern / und die an dero statt sind/ als auch andere/ über den projectibus der Kinder vergewissert / und dahero herzlichen erfrewet / auch viel Kinder zu ebennässigem Fleiss angereichert werden / und dann auch solcher actus den Kindern ein stetswährendes memorial seyn kan / dass sie in ihrem Christenthumb je länger je mehr wachsen und zunehmen sollen : Als wird vor nützlichen und erbaulichen erachtet/ dass dieser Gebrauch auch in andern Städten und Orten/ da grosse Volckreiche Gemeinden seyn/ eingeführet werde. Und solt bey dieses Puncts Publication, die auff des hiebon auffgesetzten und gedruckten Berichts Übersendung geschehen sol / von einem jedem Pfarrer der scopus, intention und Nutzen dieser Vorstell- und Einsegnung/dabon schon vermeldet / den Gemeinden zur gnüge erklärt / und darbey berichtet werden / wie solcher ritus und actus in dem geringsten nichts mit der Päpstischen Confirmation zu thun habe. Und ist / was im ersten Titul bey dem neundten Punct/bon der Ausswartung bey dem Gottes Dienst/ in gemein verordnet worden/auch hieher zu referiren/ und bey vorerwähnten zu beobachten.

IIX. Von

IIX.

Der Catechismus-Übung.

Jesweil an etlichen Dertern bei Ausle-
gung des Catechismi nur fünff / an etlichen aber
Sechs Haupt-Stück verlesen werden / wie auch /
dajhr Sechs verlesen werden / das von der Busse / deme vom
Heiligen Abendmal nachgesetzt wird / so ist vor gut erachtet
worden / dass Sechs Haupt-Stück (Vermöge der Kir-
chen-Ordnung im andern Theil cap. 7. p. 166.) behalten /
und das Fünfste von der Weicht / deme vom Heiligen A-
bendmal / als dem Ercksten / vorgesetzt werden sollte / Weil
es in den meisten Orten also gebräuchlich / auch diese Ord-
nung dem Christlichen Concordien Buch gemäß ist.

Dieweil auch der Catechismus in den ordentlichen Predigten an etlichen Orten gar langsam / und wol in vier Jahren kaum einmal durchgebracht wird / So hat man da- für gehalten / dass / ob zwar keine gewisse gleichstimmende Zeit determinirt werden kan (weil in etlichen Dörffern nur alle vierzehn Tage nach Mittage geprediget / und der Ca- techismus erklärret wird / auch etliche Predigten noch ferner abgehen / in dem theils Apostel-Fest / wie obgemest / auf die Sonntage verlegt werden sollen :) So solt doch der Cate- chismus in gewisse Predigten / die etwa zum längsten in den Städten in fünf viertel Jahren zu absolviren / eingetheilet / und solche Eintheilung den Pfarrern zu ihrer Nachricht zu- geschickt werden. Worben denn erinnert wird / dass die Pfarrer die explication des Catechismi den Gemeinden aufs einfältigste vorlegen / und nicht so wol aufs weite Auss- füh-

führung / als vielmehr den rechten Verstand / Nutz und Gebrauch sehen / und sich der Kürze befleissigen solten / welcher Gestalt sie denn desto eher werden durchkommen können.

IX.

Von Besuchung der Kranken.

Eil befunden worden / dass etliche Pfarrer die Kranken unsleissig / oder auch nicht unerfordert besuchen / so ist vor gut befunden / was in der Kirchen-Ordnung hie von dispensaret / diissfals zu erneuern / dass nemlich die Pfarrer und Kirchen-Diener die Kranken / betrübten und bekümmerten Christen offtmals / sonderlich aber zu Sterbens-Zeiten besuchen / trösten / und denselben auff ihr Begehr das Hochwirckige Sacrament des Leibs und Bluts Christi reichen / auch hierinnen willig und unverdrossen seyn / part. 2. cap. 17. p. 200. auch unbefrissen sich förderlich zu ihnen finden sollen / s. der Ursachen / ec. Welches denn auch von den Hospitalien zu bestehen / davon an gedachtem Ort der Kirchen-Ordnung pag. 201. gemeldet wird.

Es solten aber (2.) die Pfarrer vorher den Patienten andeuten lassen / dass sie sie besuchen wolten / damit dieselbe sich darnach zu richten / und weiles zumal bey Kranken in gemeiner Leute Häusern manchmal schlecht auffgereumet ist / also dass es wol einem Pfarrer einen Ekel erregen möchte / in der Stuben oder Kammer vorher auffreumten zu lassen / oder auch / da zu solcher Zeit die Besuchung dem Kranken etwas ungelegen fallen wolte / dem Seelsorger es anzudeuten / und

und eine andere begreime Zeit zuernennen haben möchten.
Und wiewol (3.) als obgedacht / auch in Sterbens-Zeit
ten solche Besuchung geschehen sol / so were doch hierinnen
auch mit guter Vorsichtigkeit zuverfahren / und weilt auch
die noch gesunde Pfarr-Kinder dißfalls zu bedencken / und
ein Pfarrer sich selbst auch / so viel möglich / und sein
Amt zulassen wil / in Acht zu nehmen hat / als weren / man
solche Sterbens-Gefahr entstehet / die Pfarr-Kinder von
der Eangel mit Fleiß zu vermahnen / sich zum Gehör Got-
tes Worts / auch zum Beicht-Stul und Gebrauch des
Heiligen Abendmals / gebührend einzustellen / hätte auch der
Pfarrer *preservantia medicamentorum*, auf seiner Gemeinde
Veranlung / von dem *Medico*, oder aus der Apothecken / zur
Hand zu bringen / und derselben / als ordentlicher Mittel /
sich zugebrauchen. Und im Fall ein Krancker zu solcher
Sterbens-Zeit eurn vorherd zum Beicht-Stul und Nie-
fung des Hochwirdigen Abendmals sich eingefunden / und
mit Trost versehen lassen / hätte ein Pfarrer / ob dersel-
be seiner zu sich begehrte würde / oder nicht / zu erwarten.
Solte auch (4.) unter solchen Kranken ein Kuchloser
Mensch / welcher eine Zuthero ein Verächter Götliches
Worts und der Heiligen Sacramenten gewesen / und alle
trewhersige Warning und *gradus admonitionum* nicht ge-
achtet / sondern in Wind geschlagen / sich befinden / und sei-
nen Pfarrer nicht insonderheit zu sich bitten lassen / und hie-
durch ferner Anzeig seiner Unbußfertigkeit von sich geben /
so sey der Pfarrer vor sich zu ihm alsbald zu kommen / nichte
schuldig. Weil aber jedoch / so lang ein Mensch lebet /
nichts zu unterlassen / was zu seiner Bekhrung nötig / da-
mit er nicht ohne wahre Buß von hinnen scheiden / und al-
so ewig verdampt werden möge / So hätte ein Pfarrer Br-
sach /

sach / mit aller Sorgfalt hierin zu handeln / und vor allen Dingen für privat-affecten wider solcherley Personen sich frewlich zu hüten / auch alle Mittel zuversuchen / und insonderheit durch diejenige / so ihm in der Krankheit auffwartet / oder andere seine Gefreunde ihm zusprechen zu lassen / damit er ihn / den Pfarrer / zu sich zu erfordern bewogen werden möge. Auff welchen Fall denn (ja auch / ob gleich diese Erforderung nicht geschehen sollte) der Pfarrer ihm zuzusprechen / und ehe er mit Evangelischem Trost ihm begegnet / mit der Lehre von der Erkäntnis der Sünde und Tiefe darüber / aus Gottes Gesetz bey ihm anzuhalten hätte / bis er befindet / dass das Herz erweichet / da er denn hernach aus dem heiligen Evangelio ihn wiederumb trösten / und nach befindung seines inständigen Begehrens / zur Absolution und Gebrauch des heiligen Nachtmals zulassen könne. Und da (5.) nach Gottes Willen zu solcher Sterbens-Zeit ein Pfarrer bald anfangs versterben sollte / würde nötig seyn / dass die Gemeinde solchen Todes-Fall so balden an den Adjunctum, oder Superintendenten / oder auch ins Consistorium berichtete / damit aus den Expectanten ein ander Pfarrer förderlichst wieder bestellt werden möge / und nicht die vicini pastores wider ihnen / und ihrer anvertrawten Pfarr-Kinder willen / die Versehung solcher verledigten Pfarr auff sich zu nehmen / anzuhalten seyn mögen. Wenn auch (6.) ben solcher Zeit *speciales casus* vorfielen / darein sich ein Pfarrer für sich nicht finden könt / und er gleichwohl in seinem Ampt und Gewissen sich zu verwahren / so hätte derselbige sich ben seinem vorgesetzten Superintendenten oder Adjuncto Raths und Bescheids zu erholen.

Demnach / vors andere / erfahren worden / dass an etlichen Orten die Kranken des Pfarrers nicht begehren / auch

Synodal-Schluß.

auch von etlichen das Heilige Abendmal gar zu spät begehr⁴¹et und gebraucht werde: So ist auch allhie das Statutum der Kirchen-Ordnung zu wiederholen vor gut befunden nemlich weil die Pfarrer oftmaß nicht wissen können welches unter ihren Zuhörern mit Schwachheit beladen bisweilen auch wenn sie unberufen erscheinen zur ungelegenen Zeit zu den Kranken kommen als sollen sie ihre Zuhörer so oft es die Gelegenheit in Predigten gibt mit Fleiß ermahnen dass sie ihre Seelsorger zeitlich in Krankheiten erfordern und es nicht so lang bis die Seele auff der Zungen schwebet verschieben auff dass mit ihnen der Nothdurst nach geredet und ihre Seelen mit Trost und fruchtbarer Niessung des Heiligen Abendmals versorget werden mögen. Part. 2. cap. 17. p. 201.

Darben dann auch zu erinnern dass die Pfarrer ihren Pfarr-Kindern die Gedanken benehmen solten als ob Predig-Amts wegen hierdurch ein sonderbar *accidens*, Genieß oder Verehrung gesucht würde sondern dass man sich wolerinnere wie man sein Amt umbsonst disfals mit zutheilen schuldig auch darzu erbötig sey wie hervon in der Kirchen-Ordnung disponiret cap. 21. pag. 218. S. Es sol niemand etc.

Als auch vors dritte vorgefallen dass an den meisten Orten frische Personen entweder gar nicht für sich in der Christlichen Versammlung bitten oder doch nur einmal es thun und nicht *continuiren* lassen die Dankesagung aber ob ihnen gleich der liebe Gott wiederumb auffhilft vergessen und dieselbige nicht begehren als waren die Pfarr-Kinder auch disfals mit beweglicher zu Gemüthsführung was die Zusammensetzung des Gebets oder das gemeine Kirchen-Gebet bey Gott vermöge zu unterrichten und

F

gleichs-

gleichsfalls des Wahns / ob siecke hierunter die Begierd einer recompens oder Verehrung / zu benehyten.

X.

Vom Amt/ Leben und Wandel der Kirchen-Diener.

Dieweil bisher besunden werden / dass etliche Pfarrer ihre privat affecten in ihren Amptsverrichtungen gar zu sehr blicken lassen : Etliche auch die privat Erinnerungen bis zum Beichten verschrieben : So waren die Pfarrer auff dasjenige / was hier oben bey dem 4. Titel vom Predigen / und dessen andern Punkten / in specie für gut angesehen und verordnet / allhie in gemein zu weisen.

Dieweil aber etliche Pfarr-Kinder vermeynen / wann sie eines oder des andern außerhalb des Beicht-Stuls erinnert / oder davon abgemahnet werden / sie demselben nachzukommen / so hoch nicht verbunden seyen / als wenn es im Beicht-Stul geschehe / so were zu verordnen / und mit ausdrücklichen Worten anzumelden / dass dieselbe Erinnerungen / so von einem Pfarrer in der Pfarr / oder sonstwo anderswo / privatim und Amptshalben geschehen / eben diese Kräfft haben / als die / so im Beicht-Stul vorgehen / auch auff jene so wol / als auff diese / in Befindung beharrlichen Ungehorsambs / in dem Fürstl. Consistorio bey Erkenn- und Anordnung der Kirchen-Busse / und anderer Kirchen-Censuren gesehen werden sol. Ingleichen / dass die Pfarr-Kinder solche privat-Erinnerungen und Verwar-

warnungen / und was darbey mit jhnen geredet wird / und es füglicher und geheimh der in der Pfarr / als im Beicht-Stul / oder in der Kirchen zu thun / ermessen werde / sie weniger nicht unausgeschwatzet und verschwiegen bey sich behalten solten / als wenn es im Beicht-Stul vorgangen. Wie denn auch einem Seelen-Sorger unbenommen sey / ja obliege / das Pfarr-Kind / was er vorher und außerhalb des Beicht-Stuls mit ihm geredet / und es sich erkläret / und zugesaget hat / desselben im Beicht-Stul zuerinnern / und damit es demselben nachleben möge / zuermahnen.

Weil über das / vors andere / man in Erfahrung kommen / dass etliche Pfarrer öffentlich Bier schencken / als ist vor rathsam befunden / das statutum der Kirchen-Ordnung / in welchem solch öffentlich Bier schenken ganz verboten / zu renoviren / wie part. 2. cap. 19. p. 208. 209. §. 6. zu ersehen. Dohin aber die *casus necessitatis & opera charitatis* , als wenn ein Pfarrer für Krancke / oder auch für durchreisende Personen / zumal wenn sonst in einem Dorff kein Trunk zu bekommen / von seinem Hauss- oder Tisch-Trunk etwas abfolgen lässt / nicht zu ziehen. So soll auch dahin in den Unter-Ehegerichten gesehen werden / ob nicht denjenigen Pfarrern / welche des Bier-Schenkens befugt / und da es für ein Stück der Besoldung gehalten wird / in andere Wege eine Ergesung zu thun / und solche Gerechtigkeit einer ganzen Gemeinde oder Privat-Person überlassen werden könnte. Welches denn auch zu observiren / wenn gleich ein Pfarrer das Bier nur Fass- oder Tonnenweise zuverkaufft / und nicht zuverzäpfst / oder Zech-Gäste zu setzen / nach der Kirchen-Ordnung / an besagtem Ort / befagt ist.

Sij

Und

Bnd dieweil / vors dritte / an Christlichem Exemplari-
schen Lebens-Wandel nicht wenigen Kirchen-Dienern/
leider / es ermangelt / als ist vor rathsam erachtet / was/
nechst Göttlichem Wort / die Kirchen-Ordnung hieb von
meldet / auch zu wiederholen und zu erinnern / part. 2. cap.
19. p. 207. Dass die Pfarrer und Kirchen-Diener nicht al-
lein in der Lehre rein und richtig / und in ihrem Ampt trew
und fleissig seyn / sondern auch in ihrem Leben und Wan-
del / Worten und Werken / Gebehrden / Kleidungen / und
allem andern / sich erbarlich / gegenmännlich freundlich/
züchtig / bescheiden und demütig / und in Summa allent-
halben und in allem Christlich / und also verhalten sollen /
dass sie niemand / bevorab ihren Pfarr-Kindern / kein An-
stoß noch Ergernis geben / sondern dermassen mit guten
Exempeln vorgehen / dass die Pfarr-Kinder / und sonst
männlich / denselbigen mit Lust und Frucht seliglichen
und ohn Ergernis folgen mögen. Bnd was ferner in her-
nach gesetzten Special Puncten gedachtes 19. Capitels fol-
get. Da aber / im wiedrigen Fall / einer oder ander straff-
würdig befunden / auch bey solchen die gradus admonitio-
num nicht fruchten solten / so were von der Lands-Fürste-
lichen Obrigkeit / und dero Consistorio, wider dieselben mit ge-
bührlichem Einsehen / und nach Gelegenheit wol auch end-
lichen mit der remotion, davon in ihren Confirmation-
Schreiben enthalten / ohn Ansehen der Person zuver-
fahren.

XI.

Von immuniteten und Freyheiten der Kirchen-Diener.

Von

GOn diesem Titel ist in gemeint vor gut befunden worden / dass die Verschung / so dissfals in der Kirchen-Ordnung beschehen / Part. 2. cap. 20. p. 209. seqq. in gute Obacht genommen / und mit Ernst darüber gehalten werden solle.

Und ob gleich der letzte Punct darinnen / pag. 213. wegen Befrehung der Kirchen-Diener von der Hirten schutt / an etlichen Orten bisshero bey den Pfarrern nicht zum effect kommen / oder practicirret worden seyn mag : So seyen doch die Pastores und Diaconi, so wol in Städten / als auff dem Land / billich / so wol bey solcher / als andern Befrehungen zu schützen / und wenn sie aus gutem Willen dissfals nicht etwas thun wollen / zu nichts verbunden. Wie denn / da sie etwan per directum, oder auch per indirectum, als wenn der Hirte ihr Vieh gleich dem andern nicht in gute Obacht nehme / zum Schutt-Abtrag angehalten werden wolten / einem solchen nicht nachgeschen / sondern dielmehr den Hirten bey ihrer Annahmung hierinnen Einbindung und Untersagung gethan werden sollte. Und were die Lands-Fürstliche Obrigkeit unerthängig anzulangen / dass diese Befrehung wegen der Hirten schutt auch auff die Schul-Diener extendiret / wie denn auch / was in dem S. Darneben sollen / etc. pag. 211. die Wache belangen thut / die Pfarr-Witben die in loco bleiben / da ihre Herrn gewesen / damit verschonet / und von den andern übertragen werden möchten.

Dieweil auch ferner bewusst ist / was es mit den hinterlassenen Pfarr-Witben und Waiften vor eine Beschaffensheit habe / dass dieselbe mehrrentheils veracht / und von den undankbaren Leuten / da ihre Ehe-Herrn und Väter

F III:

gedie-

gedienet / angefeindet / und auß vielerley Wege getrüdt werden / umb welches Befahrung willen bey etlichen noch lebenden Pfarrern vielerley Sorgen / Bekümmernis / ja auch wol Unterlassung des gebührenden Ampt-Fleisses und Enfers in Bestraffung der Sünden und Laster / damit es nicht ihre Hinterlassene hernach zu entgelten haben mögen (welches doch billich nicht seyn solt) verursachet wird; Als ist ein gewisser Aufsan fertiget worden / welcher Gestalt ein sonderbahrer *fiscus* durch vorgeschlagene thunliche Mittel außgerichtet / von Zeiten zu Zeiten vermehret / und daraus den Pfarr-Witben und Waisen jährlichen ein gewisses Geld zu ihrer besserer Hinbring- und Erhaltung gereichet werden möge / wie hiedon in gedachtem Aufsan ausführlichere Meldung zu befinden.

XII.

Von Besoldungen / Accidentien und Gebäuoden.

Bei dieses Puncts wegen bei dem Synodo fleissige Erinnerung gethan worden / so ist darauß vor gut befunden / dass nach der disposition der Kirchen-Ordnung hiedon / Part. 2 cap. 21. pag. 214. §. Und nach dem gemeinlich etc. die Besoldungen / so viel in jzigen schweren Zeiten immer möglich / in den Städten und auß dem Lande / da solches auß ein gewisses und genantes verordnet / den Quartalen nach / ohne Abbruch zu reichen anbefohlen werden solte. In den Dörffern aber / da die Besoldungen gemeinlich auß dem Acker-Bau / acci-

accidentalien/ decimation, und dergleichen bestehen / dass/ was desswegen in borgemeldtem 21. Capitel die Kirchen-Ordnung mit sich bringet/ zum Stande gebracht/ und den Pfarrern darzu von jedes Orts Obrigkeit/ wo nothig/ gehührlichen geholffen / und die Hand gebotten werden möge. Wie auch in specie den Acker-Bau belangend / dass/ wie in jetzt gemeldeent 21. Cap. p. 219. §. Derowegen / und auff dass die Pfarrer die Acker etc. versehen/ die Bauern fremde Acker (ausser desselben Dorffs Acker) umbs Geld zu beschicken/ nicht ehe annehmen solten / es seyen denn zuvor des Pfarrers und Schulmeisters Acker/ da sie nicht selbst anzuspannen haben/ sampt ißhren / der Nachbarn desselben Dorffs/ Acker / umb ein gehührlichen und gleichmässigen Lohn beschickt.

Und sey zumal/ was am Ende p. 220 von Vergeltung des lieben Gottes gesetzet ist / den Pfarr-Kindern/ welche Pferde und Geschirr haben / auff begebenden Fall/ woi zu erklären und zu Gemüth zu führen.

Wie denn auch bei hochgedachter hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit geziemende Erinnerung zu thun / gnädig zu verordnen/ dass die jentige Pfarrer und Schul-Diener/ so aus den Aemtern Frucht-Besoldung zu heben/ dieselbe/ denen terminen nach / an reinen Körnern / gleich den Pfarr-Kindern/ welche nach der Kirchen-Ordnung in obgemeltem 21. Cap. sub iit: vom Getreidig-Zins / pag. 214. an tüglichem Getreide / und so gut es ißhnen gewachsen / und sie es selbst brauchen oder verkaussen wollen / unausgesondert/ und an rechtem Mass/ zu erlegen schuldig/ einzuhaben haben mögen.

Und weil auch ferner / und vors andere/ wegen der

accz-

accidentien / und in specie der Gebühr von Leich-Predigten / gedacht worden / darmit derentwegen etwas gewisses gesetzt werden möchte / weil man sonderlich in Erfahrung bracht / als ob etliche über der Pfarr-Kinder Vermögen fordern thäten; So ist vor billich erachtet / dass es bey dem halben Guldens bleiben sol / welchen ihnen die Kirchen-Ordnung part. 2. cap. 18. pag. 205. S. Dieweil auch bis hero etc. für eine Leich-Predigt zur Gebühr zu geben ordnet / der Gestalt / dass / wie bey armen Personen dißfals ein geringers oder weniger / oder wol gar nichts zu nehmen: Also hingegen / do in etlichen Orten ein mehrers von den Vermögenden zu geben / hoher Obrigkeit wegen angeordnet / oder auch herkommen und gebräuchlich ist / oder auch wol von einem oder andern Vermögenden aus gutem Willen ein mehrers gegeben würde / es daben auch billich zu lassen / inmassen hiebon die Kirchen-Ordnung gleichfals disponiret.

Und dieweil an etlichen Orten / und insonderheit in den Städten / für kleine verstorbene Kinder / auch wol für die / so todt auff die Welt kommen / von den Eltern Leich-Predigten begehret werden / als solte in solchem Fall ein Pfarrer auch weniger / als einen halben Guldens zur Gebühr zu nehmen / nicht schuldig seyn.

Worben dieses zu gedencken / dass bey der ganz armen Verstorbenen Begräbnissen / welcher wegen ein Pfarrer einige Gebühr nicht zugewarten / oder zu beghren / eine oder andere in der Kirchen-Ordnung begriffene gemeine Form der Leich-Predigt füglich gebraucht / und verlesen werden könne / pag. 89. E seqq.

Andere Ampts-Berichtungen / welche ümbsonst mit zutheilen und keine gewisse recompens haben / solten auch

zu belohnen / nicht begehrt werden / gleichwohl / was freywillig gegeben werden möchte / mit Dank anzunehmen / unverwehret seyn.

So viel vors dritte / die Pfarr-Aecker / und dero Versteitung / die an vielen Orten nicht geschehen / belangen thut / So wesen dieselbe / wo Mangel daran seyn wird / durch die Untergericht und respective Gerichts-Herrn / und jedes Orts Pfarrern / auf der Kirchen-Kästen / oder da hierzu in denselben kein Mittel / der Gemeind Kosten (wie wol die Steinsetzer dißfalls ihre Gebühr billich nicht so hoch zu ergiren) anzuordnen / und was hierinn weiter die Kirchen-Ordnung in obmehr gemelten 21. Cap. tit. vom Abzug und Schmälerung der Pfarr-Güter / p. 221. der Auffsicht halben disponiren thut / in gute observantz zu bringen.

Die reparation der ruinirten oder mangelhaften Pfarr- und Schul-Gebäuude / vors bierdte / anlangend / ist vor gut befunden / dass deren Besichtigungen von den Superintendenten und Adjuncten bey den visitationibus , so sie wegen der information des Catechismi zu halten / oder anderer Gelegenheit / vorgenommen / die Mängel verzeichnet / und / do Werck-Meister ohne Unkosten *in loco* zu haben / was solche Verbesserung gestehen möchte / in einen Anschlag gebracht / und mit dem Pfarrer und Gemeinde des Orts von den Mitteln / wie zu solcher reparation , wo nicht auff einmal / doch von Jahren zu Jahren / zu gelangen / Deren denn auch die Kirchen-Ordnung p. 223. tit. von dem Bau der Pfarrer und Glöcknereden / *in principio* , (gedencket) geredet / und mit Einrathen und Beystand der Beampten oder Gerichts-Herren / zu Werck gestellet / oder /

G

wo

wonötig/dabon ins Consistorium Bericht gethan/und sich
Bescheids erholet würde.

Die Erhaltung der Pfarr-Gebäude geschicht / nach
Versetzung der Kirchen-Ordnung / in vorberemtem Ort
s. wenn sie alsdenn / sc. vom Pfarrer / es were denn eines o-
der andern Orts dieses nicht *ad effectum* kommen / weil ein
anders hergebracht / also / daß auch die Erhaltung solcher
Gebäud der Kasten / oder die Pfarr-Kinder zu tragen hät-
ten/ Da denn ein Pfarrer auch ins künftige damit zu ver-
fehonen/ und mehr nichts disfals zu geben hätte / als was
durch die Seinige etwa würde verwalet werden/ oder/ da
er zu solcher Erhaltung/ wie an etlichen Orten bräuchlich/
ein gewisses Jährlich aus dem Kasten hätte/ sey er schuldig/
das geringe Flickwerck / und die disfals gewöhnliche Aufl-
gaben hingegen/ und *quasi per conventionem*, auff sich zu
nehmen.

XII.

Von der eingepfarrten Leben und Wandel.

Wil das Weid-Mahlen und Bier-Tra-
gen auff die Sonn- und Feier Tage zuverrichten/
sehr gemein werden wil/ so ist hochnothig erachtet/
dass dasselbe/ inhalts der Kirchen-Ordnung/ Partie 2. c. 22.
p. 229. auffs neue verboten / und ernstlich gestraft werde/
Es were denn Sache/ dass etwa ein Noth Fall/borfiele/wel-
ches doch auff solchen Fall ehe nicht / als nach vollendetem
Gottes-Dienst zu zulassen/ wie gleichfalls hierbon die Kir-
chen-Ordnung an gedachtem Ort enthält. Es were aber
den

denjenigen/ so solche Wercke verrichtet haben/wenn sie desswegen zu Rede gesetzet werden/ nicht schlechter Dinge hinzu glauben / sondern / ob deme also seyn / durch Betrachtung aller Umstände/ als/ ob der Weid nicht eher gestossen/ und zu dem Bier nicht eher untergemacht werden können / dass das Mahlen und Tragen eben auff den Sonn- oder Feiertag fallen müssen / zuermessen. Zu welchem Ende denn gewisse Personen an jedem Ort zu deputiren / welche solche Umstände arbitriren solten.

Weil auch ferner / und vors andere / die Sonn- und Festags-Feyre durch andere/ als die vorangedeutete Hand-Arbeit; Item durch Bier- und WeinSchencken / wie auch das Zusammentreten auff dem Markt und an andern Orten/ Ingleichem feil haben Obsts und Nässcheren/ oft profaniret wird / Als seye die hohe Nothdurfft/ dieweil hie von die Kirchen- so wol auch Lands- Ordnung/ mit Anführung vieler *specialiteten*/ klare Mass gibt/ dass dieselbe mit Ernst gehandhabt würden; Gestalt denn die Landes-Fürstl. Obrigkeit zu ersuchen / dass sie hierunter gewisse Anstalten/ wie zur execution zu gelangen/machen möchten. Ingleichen were den Handwerkern ernstlich zu verbieten/ auff die Sonn- und Fest-Tage von aller Saufferen sich zu enthalten/ oder in fernerer Verbrechung unnachlässiges ernsten Einsehens und Bestraffung gewärtig zu seyn.

Die Grass-Zungen und Ross-Huben / vors dritte/ betreffend/ weil aus unterschiedenen Berichten erschienen/ dass an vielen Orten dieselbige dahin angehalten werden/ dass sie/ wenn des Sonntags zur frue Predigt ausgeleutet wird / von der Weide mit den Pferden wieder ins Dorff sich begeben/ So sihet man nicht/ warumb es auch nicht an andern Orten durch die Banck hinweg also gehalten wer-

G ii

den

den könne. Wie es denn der Gestalt anzuordnen / und darüber mit Fleiß zu halten were.

Was aber die Hirten/Schäffer/Köhler und Müller belangen thut / were es bei der hiebevor von der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit geschehenen Verordnung allerdingz zulassen / dass nemlich die Hirten und Schäffer an denen Orten/ wo das Viehe wegen des Orts Gelegenheit unumgänglich vor der Predigt ausgetrieben werden müste/ auff die Sonntage frue/ ehe der rechte Gottes Dienst angehet/ vom Pfarrer/ nechst Verlesung des Evangelii/ im Catechismo Lutheri / und dem kurzen Begriff der Christlichen Lehr/ etc. informiret / und alsdenn zu ihrer Handthierung gelassen / die Köhler aber auff die Sonn- und Fest-Tage zur frue Predigt sich einzustellen / angehalten werden solten. Die Müller betreffend/ soll die Mühle zu der Zeit/ wenn gepredigt wird/ still stehen / damit man in die Kirchen gehen könne/ oder aber/ wenn sie wegen allzu vielen Mahlens/ oder anderer Umbstände willen/ nicht still stehen könne/ soll der Müller und die Seinen Wechselsweise sich zur Kirchen und Gehör des Göttlichen Worts einfinden.

Die weil/vors vierdte/etliche des Tages/ da sie zum heiligen Abendmahl gangen / sich nicht / wie es seyn sollte/ Christlich/ nüchtern und erbarlich verhalten / und die Kirchen-Ordnung auch hierinnen klare Mass gibt/ cap. II. pag. 182. §. Es sollen auch die Leute etc. so habe es darben sein Bewenden/ und sei ein solcher Verbrecher / nach Gelegenheit der Umbstände / nechst der weltlichen Straffe/ auch zur Kirchen-Buss anzuhalten.

So viel/zum fünftten / das Flüchten und Gotteslästern/ welches jeho sehr gemein werden wil/ betrifft / weil davon in des Römischen Reichs Policey-Ordnungen/ insonder-

derheit aber in der Lands-Ordnung/ in dem ersten Capitel/
sehr ümbständliche Versehung gethan / so weren dißfals
die Obrigkeiten jedes Orts zu ermahnen / darob steiff und
fest zu halten / und solten die Pfarrer diß schändliche Laster
von der Canzel bey aller Gegebenheit mit Fleiß straffen /
und die Leute vermahnen / dass sie nicht allein vor sich dessel-
ben sich enthalten / sondern auch andere / wenn sie dieselben
flüchten hören / aus Christlicher Liebe privatim hierumb zu
Rede setzen / und darneben andeuten solten / wenn sie nicht
davon abstehen würden / dass sie es der Obrigkeit anzeigen
müssen.

So hätten auch die Pfarrer diejenigen / so dieses La-
stens halben berüchtiget / vor der Beicht zu sich zu erfordern /
und jhnen ernste Vorhaltung und Verweis zu thun / und
die gradus admonitionum, do es die Nothdurft erfordert /
auff obgedachte Weise zu verrichten.

Wegen des Befragens der Warfager/ und andern Al-
berglaubens / were / vors sechste / sowol von Pfarrern / als
Obrigkeiten mit höchstem Fleiß desswegen Nachfrage zu
halten / und auff beschuhene Erkundigung / mit den Kir-
chen-Censuren, und der Weltlichen Obrigkeit straffen / wi-
der solche ernstlichen zu verfahren.

Wie / vors siebende / dem Schlaffen und Schwaken
in der Kirchen zu stiern / ist vor gut befunden / dass / wo an
einem oder dem andern Ort / zu Außweckung und Einhalt
desselben gewisse Personen bestellt / dass es darbey billich
nochmals sein Bewenden hätte. Sonst aber weren ge-
wisse Personen zu überordnen / die unter wärenden Predigten
herumb giengen / und auff die Schlaffenden Achtung ge-
ben / auch nach Gelegenheit sie außwecketen / wie denn die
Leute von der Canzel auch zu vermahnen / dass ein jeder sei-

G iij nen

nen Nachbar / wenn er schliesse / durch Stossen oder in andere Wege auffwecken sollte.

So viel / zum achten / das Volltrünken und Zusaufen betrifft / weren die Policey- und Lands- Ordnungen hie von ehest zu erneuern / und zu exequirren / auch die dess wegen / dem Verlaut nach / alibereit bedachte Mittel zum effeet zu bringen / den Pfarrern aber sey anzubefehlen / dass sie bey allen Gelegenheiten dieses Laster mit Ernst vorurten / straffen / und die Leute vermagnetzen / dass sie bey Convivis und andern Zusammenkünsten ihren Nächsten von diesem Laster abhalten / und demselben / wenns gleich an sie begehet wird / nicht correspondiren solten.

Weil auch bey Zusammenkünften der Handwerckert wie auch der Gemeinden in Dörffern / das Sauffen sehr gemein werden wil / als were hochgedachte Lands- Fürstliche Obrigkeit anzulangen / diissfalls ein ernstes Einsehen haben zu lassen / damit sonderlich die Handwerks- Innungen / durch welche bissweilen / vermittelst der auffgelegten und eingebrachten Straffen / hierzu Anlass gegeben wird / durchgesehen und moderirt / auch auff den Dörffern solche Zehrungs- Kosten in Rechnungen nicht passiret / sondern denjenigen / so zu solchem Sauffen Ursach gegeben / zu bezahlen aufferlegt werden mögen.

So viel schlüsslichen die Ressträger belanget / als welche nicht / oder gar selten / auff ihren Reisen zur Kirchen und Gehör Göttliches Worts kommen / so ist derer wegen vor gut befunden / dass sie von den Pfarrern beides von der Kanzel / als auch vor der Beicht / trewlich vermahnet werden solten / dass sie unterwegens / an Sonn- und Fest- Tagen / die Kirchen und Predigten / wo sie sich jedesmals befinden / fleißig besuchen / welche lesen können / ihren Catechismum

mum und kurzen Begrieff mit sich nehmen / und Abends und Morgens darinnen lesen / auch / da sie über drey viertel Jahr aussen gewesen / dass sie anderswo communiiret hätten / einen Schein mit sich nach Hause bringen solten / mit der Verwarnung / da sie dasselbige nicht in acht nehmen würden / dass wider sie / als Verächter Göttliches Worts verfahren werden solte.

XIV.

Vom Christlichen Bann und Kirchen-Buß.

Diesweil in der Visitation Bericht einkommen / dass etliche Pfarrer die Kirchen-Buß ohne des Consistorii Vorbewußt anordnen / und aber die Kirchen-Ordnung disfals / dass es nicht seyn solle / Plare Mass gibt / part. 2. cap. 26. p. 276. §. Damit aber der Sachen / etc. so were es daher allerdings zu lassen / und den Pfarrern anzubefehlen / dass sie die begebende Fälle ihren Superintendanten oder Adjuncten zu bernehmen geben solten / welche sie denn förder an das Consistorium bringen / und der Kirchen-Buß wegen Bescheids gewarten werden.

Demnach auch / vors andere / die Schärffe der Kirchen-Buß mit der öffentlichen Vorstellung und Absolution vor dem Altar / wie die Kirchen-Ordnung mit sich bringet / an besagtem Ort p. 280. seqq. bisshero nicht in observantz gewesen / und aber die Laster und Sünden / so derselben unterworffen / je länger je mehr einreissen / und gemeiner werden wollen / so wird vor billich und nothwendig erach-

erachtet / vorerwähnten rigorem hinsüro einzuführen / und in Acht zu nehmen / doch dass hierinnen vorher / nach dem vorigen Punct / des Consistorii arbitramen^t erwartet werde.

Wie denn / vors dritte / gleichsfalls auch vor billich erachtet wird / dass zu denen Sünden / umb welcher Willen die Kirchen-Wuß nöthig / noch mehr / als etwa in der Kirchen-Ordnung p. 265. befndlich / zu bringen / und namentlich dahin zu referiren sey / wenn einer oder der ander sich des Tages / da er communicirt / vollgesoffen / oder sonst öffentlich Ergernis gegeben / Item des Abergläubischen Warsager-Fragens überführt / oder beharrlich und ohne erhebliche Ursach nicht in die Kirche kommen / und also das Göttliche Wort verachtet. Item / wenn die Kinder ihre Eltern thäglich injuriert / oder zwischen Personen beharrliche Unversöhnlichkeit sich ereignet / Wie ingleichen / wenn jemand auff vielfältige vorher gegangene Abmahnung seinen Nachsten schändet / lästert und schmähet / oder sonst in einem öffentlichen Betruge ergrieffen wird.

XV.

Von Ehesachen.

Dieweil sich befunden / dass etliche zu bald nach des Ehegattens Tod / wo nicht öffentlich / doch heimlich / sich wieder verloben / Item der Verlobten Hochzeiten über Jahrs-Zeit verschoben werden / als ist vor nöthig befunden / die disſfalls in der Kirchen-Ordnung enthaltene Verschung p. 335, 336. zu renoviren / mit Verwarnung / dass die eigenthätige Überfahrer mit ernster gewis-

gewisser Straffe/ nach ihrem Vermögen / angesehen werden sollen. Da jedoch *in casu necessitatis*, da etwa gewisse/ besonders Manns-Personen/ wegen ihres Haushalts/ und anderer Umstände/ die gesetzte Zeit nicht allerdings auswarten können / nicht unbillig zu dispensiren seyn möchte.

So were auch nöthig/ dass das Ehe-Mandat / weil keine Exemplaria mehr vorhanden / auff beschéhene revision wieder auffgelegt / und auch in diejenige Kirchen/ da es bisshero nicht gebräuchlich gewesen / eingeschickt / und des Jahrs zweymal abgelesen würde.

XVI.

Von Kirchen, Gütern / Gottes, Rästen / Kirch, Stälen.

Eil/ erstlich / der schige elende Zustand des Landes/ und dass viel Leute/ welche den Kirch-Häusern und Gottes-Rästen mit Schulden verhaftet / Theils gestorben/ und auch sonst verdorben sind/ am Tage ist / Als ist viissfals vor den bequemlichsten Weg geachtet worden / dass bei Eintreibung solcher Schulden nicht so wol auff die hinterbliebene Resta / welche nach Gelegenheit zum Theil/ oder wol gar zuerlassen / als vielmehr auff die current Zinsen/ und dass durch neue Haupt-Beschreibungen die Capitalia versichert werden / zu sehen/ und solten die Unter-Gerichte solche Schulden mit ihrer Beschaffenheit / und in was Zustande die Schuldener/ oder ihsre Güter/ so verschrieben/ sich jetzt befinden / förderlichsten

H

ins

ins Consistorium berichten / da denn von demselben gewisse Commissiones mit den Schuldern vorhergesetzter Massen zu handeln / auszustellen seyn würden.

Ingleichen ist / zum andern / vor nöthig erachtet worden / dass wegen der Kirchen-Schulden / zumal da die Summa über 10. Gilden sich erstrecket / gewisse obligationes, zu desio kräftiger Versicherung / ausgefertigt werden mögen. Und würden die Aempter und Gerichts-Herrn solche Aussfertigung / in favorem Ecclesiarum, umbsonst zu thun / sich nicht zu weigern haben / auch es dahin richten / dass / wenn aus dem Gottes-Kasten / oder der Kirchen wegen etwas verliehen wird / oder / nach dem vorhergehenden Punct / die alten obligationes zu vernewren sind / dass solches allwege zu der Kirchen besten in duplo geschehen / und nicht allein eine absonderliche Beschreibung ausgefertigt / sondern auch der getroffene Contract in ein sonderbares hierzu gemachtes Buch einverleibet werde. Die obligationes hätten die Vorsteher der Kirchen verwahrlichen zu sich zu nehmen / das Buch aber die Superintendanten oder Adjuncti, in den Unter-Gerichten zu hinterlegen / auff dass / wenn die obligationes etwa verlohren / oder sonst weggenommen werden möchten / man sich des Buchs ins Künftig bedienen könne.

Es ist auch / vors dritte / vor nöthig erachtet worden / dass / an welchen Orten die Klingel-Säcklein auff die Sonn- und Fest-Tage nicht gebräuchlich / dieselben nochmals angeordnet / und auch in den Sonn- und Fest-Tagen / da keine Communion gehalten wird / herumb getragen werden / damit man etwas davon den Armen zu stewren / im Vorrath haben / oder zu andern vorfallenden Nothwendig-

digkeiten es anzuwenden haben möge. Ingleichen werden auch andere Mittel zu Behuff des Armut / damit demselben desto mehr succurriret und geholffen werden könne / davon in der Kirchen-Ordnung Part. 2. c. 27. p. 308. in observantz zu bringen / dass nemlich bei Hochzeiten / Tauff-Essen / Item wenn Kauff- oder andere Contract geschlossen / oder Erbtheilung vorgenommen werden / Büchsen auffgesetzet / und für die Armen gesamblert werde : Wie auch / wenn die Leut zum Hochwirdigen Sacrament des Leibs und Bluts Christi gehen ; Item wenn Leich-Predigten gehalten werden / mit Darstellung eines Beckens an dem Ort / da die Leut fürüber gehen / geschehen könnte ; dann auch reiche und vermögende Leute in Krankheiten und sonst / mit gutem Glimpf und Bescheidenheit / von den Pfarrern und Kirchen-Dienern / sonderlich nach Besindung der Umstände / vermahnet werden solten / von ihrer Verlassenschaft zu Unterhaltung der Armen etwas zu verordnen.

Schliesslichen / wegen der Kirch-Stüle / dass sie nicht vor Erblich gehalten / sondern auch von den Erben derer / die sie bauen lassen / umb ein billiches / der Kirchen zum besten / an sich gelöst werden sollen / wie es der Kirchen-Ordnung gemäss / Part. 2. cap. 30. p. 324. also were auch ferner darüber fest zu halten.

XVII.

Von den Schulen.

Die wegen der Schulen auffgesetzte Verordnungen werden billich in guter observantz mit Fleiss gehalten / und bedorab / was das Einsehen wider die nachlässigen Eltern / so ihre Kinder nicht zur Schu-

Schulen schicken / betrifft / zur execution gebracht / doch solcher Gestalt / daß die in dem Weymarischen methodo benimbte Straß nicht ohne Unterscheid beobachtet / sondern dabey die Umstände / ob die Kinder aus Vorsatz / oder aus Armut / oder Alters / oder ander vorglichen Ursachen wegen / von der Schulen abgehalten werden / welches dann die Unter-Gerichte mit Fleiß zu ermessen / und wann solches geschahen / die Straffen zu dictiren hätten.

Und weil / vors andere / vom festo Gregoriano, odig Schul-Fest / in deliberation kommen / ob dasselbe / wo es bisshero nicht gewesen / einzuführen? So ist hierauff solches nicht vor rathsam erachtet: Wo es aber herkommens / hätte es zwar dabey nochmal sein Verbleiben / doch dass alle Uppigkeit und übrigess Prangen / auch darbey vorgehendes Mummen / Fressen / und Sauffen / so eingelangtem Bericht nach / an etlichen Orten sich mercklichen ereignet / gänzlichen abgeschaffet werde. Und ist dabey vors nützlichen gehalten / dass / wo solch Schul-Fest nicht gebräuchlichen / hingegen bei gehaltenen Schul-Examibus den Kleinern Knaben / welche sonderlich vor andern wohl bestanden / zu mehrer Auffmunterung und Anreitung ihres Fleisses / etwas ausgetheilet werde / so nach Gelegenheit jedes Orts in den Unter-Gerichten determiniret werden solle.

XVIII.

Ins Gemein.

GIesweil gefragt worden / ob nicht das Büchlein Michaëlis Cælii, darinnen allerhand schöne Collecten, wie auch Summarien über die Eevangelia /

lia / welches allhie zu Gotha im Brauch ist / wieder außzulegen / und im Lande einzuführen : Als ist darbor gehalten worden / dass es besser sey / wenn die Collecten, so in der Kirchen-Ordnung zu befinden / extrahiret / und dieselbige nebenst noch etlichen andern / so aus vorerwähntem Büchlein / als die besten / auszusondern / in obgebachte Kirchen-Agenden / nebenst andern nothwendigen Stücken / gebracht / und allhie zum Druck verleget / denn auch in alle Kirchen geschickt würden. Wie dennauch / zum andern / die zusammen getruckte KirchenGebet / so bissher im Fürstenthumb Gotha publicirt / auch in der neuen Eisennachischen Landes-portion eingeführet / und in den Kirchen gebraucht werden solten.

Schliesslich / weil an so wenigen Orten verpflichtete Wehe-Mütter zu finden / ja an manchem Ort gar keine / als ist für sehr nothig und nützlich erachtet / dass solche Personen bey den geistlichen Unter-Gerichten bestellet / und daher wol exploriret werden solte / damit sie in dem Christenthumb gnugsam gegründet / von denen Sachen / darzu sie zugebrauchen / guten Verstand haben / und auch sonst eines Christlichen Lebens und Wandels seyn mögen. Wie denn gewisse auffgesetzte Puncten / darauff sie zuverenden / in alle Unter-Gericht eingesendet werden solten. Und dieweil sich auff den Dörffern solcher Personen halben nicht allein ein grosser Mangel findet / sondern auch / da gleich eine oder die andere vorhanden / man bisshero erfahren / dass sie sich nicht wollen beendigen lassen / sondern ehe davon gehen / und aus dem Lande weichen : Als ist vor gut befunden worden / dass etwa drey oder mehr Dorffschäfsten zusammen eine verständige Frau befüllen / und derselben eine gewisse Besoldung machen möchten / Welche so dann in derselben Ansehung sich wol würde pflichtbar machen lassen.

H iij

Dar-

Darneben aber könnte in einem jeden Ort eine andere ohne Vererdung durch einen blossen Handschlag bestellet werden/ welche der andern/ wenn sie etwa nicht allemal strack's zur Stelle were / an die Hand zu gehen / und in mittels die Nothdurft/ bis die andere herbeikäme/ zu verrichten hätte. Und wird hierzu sehr dienlichen befunden/ dass solche Weiber/ wegen der Fron / und dergleichen andern gemeinen Diensten/ von den Gemeinden jedes Orts übertragen würden/ Welches denn an ihme selber ein geringes ist/ und würde man hierdurch desto eher sich solcher Personen versichern können.

Diss sind also die *Puncta*, welche im angestellten Synodo, auff vorgehende reisse Berathschlagung beschlossen/ und der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit zu gnädiger ratification überreicht worden. Welche nun unter denselben von öffentlicher Canzel denen Christlichen Gemeinden zu publiciren und zu verlesen/ könnte bei der Aussfertigung in einem sonderlichen Schreiben den Pfarrern angemeldet werden.

Der Allmächtige Gott gebe seine Gnade/ dass diese/ und alle andere nützliche Anstalten/ ihren glücklichen effect erreichen/ und hierdurch sein Göttlicher Name geheiligt/ sein Reich vermehret / und sein Wille vollbracht werden möge/ umb Christi Jesu unsers Henlandes willen/ Amen. Actum Gotha den 18,
Aug. Anno 1645.

Correctur

P.15. l. 10. pro worden/lege, werden. P.16. l.11. pro von/lege, und,

E N D E.

Hilae Euge p.
Scripsit Georg. 29

